



Amtsblatt für Brandenburg

35. Jahrgang

Potsdam, den 20. März 2024

Nummer 11

Inhalt	Seite
BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN	
Ministerium des Innern und für Kommunales	
Verwaltungsvorschrift des Ministeriums des Innern und für Kommunales zur Durchführung des Prämien- und Ehrenzeichengesetzes (VV PrämEhrG)	166
Ministerium für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz	
Zweite Änderung der Pflegezukunftsinvestitions-Richtlinie 2021 - 2024	194
Billigkeitsrichtlinie des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz zur Gewährung einer Soforthilfe zur Aufrechterhaltung der Strukturen bei gemeinnützigen Tierschutzorganisationen im Bereich des Tierschutzes (Tierschutz-Soforthilfe-Billigkeitsrichtlinie)	194
Ministerium der Finanzen und für Europa	
Dienstwohnungsvorschriften/Landesmietwohnungen - Entgelt bei Anschluss der Heizung an dienstliche Versorgungsleitungen - Festsetzung für den Abrechnungszeitraum 2022/2023	195
Landesamt für Umwelt	
Landkreis Dahme-Spreewald, untere Wasserbehörde	
Änderungsgenehmigung für eine Anlage zur Munitionsdelaborierung in 15907 Lübben (Spreewald)	196
BEKANNTMACHUNGEN DER KÖRPERSCHAFTEN, ANSTALTEN UND STIFTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS	
Investitionsbank des Landes Brandenburg	
Satzung der Investitionsbank des Landes Brandenburg in der Fassung vom 7. Dezember 2023	197
BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE	
Zwangsversteigerungssachen	202
SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN	
Ungültigkeitserklärung von Dienstaussweisen	203

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums des Innern und für Kommunales zur Durchführung des Prämien- und Ehrenzeichengesetzes (VV PrämEhrG)

Vom 29. Februar 2024

Inhaltsverzeichnis

- | | |
|--|--|
| <p>A. zu Abschnitt 1 - §§ 1 bis 6</p> <p>I. (zu § 1)</p> <p>II. (zu § 2) (Bestimmung der aktiven Dienstzeit)</p> <p>III. (zu § 3) Antragsverfahren</p> <p>IV. (zu § 4)</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. zu § 4 Absatz 1 (Inhalt der Verleihungsurkunde) 2. zu § 4 Absatz 2 (Ersatzstück einer Medaille) 3. zu § 4 Absatz 3 (Maßgeblicher Zeitpunkt des Vorliegens der Voraussetzungen) <p>V. (zu § 5) (nicht belegt)</p> <p>VI. (zu § 6) (nicht belegt)</p> <p>B. zu Abschnitt 2 - §§ 7 bis 10</p> <p>VII. (zu § 7)</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. zu § 7 Absatz 1 (Gewährung der Jubiläumsprämie an ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr) 2. zu § 7 Absatz 2 (Gewährung der Jubiläumsprämie an ehrenamtliche Mitwirkende in Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes) <p>VIII. (zu § 8) (nicht belegt)</p> <p>IX. (zu § 9)</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. zu § 9 Absatz 1 (Antragsverfahren zur Gewährung einer Jubiläumsprämie an ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr) 2. zu § 9 Absatz 2 (Antragsverfahren zur Gewährung einer Jubiläumsprämie an ehrenamtliche Mitwirkende in Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes) 3. zu § 9 Absatz 3 (Vorschläge der im Katastrophenschutz mitwirkenden Hilfsorganisationen und des Technischen Hilfswerks zur Gewährung von Jubiläumsprämien) 4. zu § 9 Absatz 4 (Bewilligung in den Folgejahren) <p>X. (zu § 10)</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. zu § 10 Absatz 1 (Auszahlung der Jubiläumsprämien in der Freiwilligen Feuerwehr an die antragstellenden Behörden durch die Bewilligungsbehörde) | <ol style="list-style-type: none"> 2. zu § 10 Absatz 2 (Zuständigkeit für die Auszahlung der Jubiläumsprämie an die ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr) 3. zu § 10 Absatz 3 (nicht belegt) 4. zu § 10 Absatz 4 (Auszahlung der Jubiläumsprämien in den Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes und des Technischen Hilfswerks an die antragstellenden Behörden durch die Bewilligungsbehörde) 5. zu § 10 Absatz 5 (nicht belegt) <p>C. zu Abschnitt 3 - §§ 11 bis 14</p> <p>XI. (zu § 11)</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. zu § 11 Absatz 1 (Bestimmung der aktiven Dienstzeit der ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr) 2. zu § 11 Absatz 2 (Bestimmung der aktiven Dienstzeit der ehrenamtlichen Mitwirkenden in Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes und des Technischen Hilfswerks) <p>XII. (zu § 12) (nicht belegt)</p> <p>XIII. (zu § 13)</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. zu § 13 Absatz 1 (Antragsverfahren zur Gewährung des Zuschusses zum Aufwandsersatz an ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr) 2. zu § 13 Absatz 2 (Antragsverfahren zur Gewährung des Zuschusses zum Aufwandsersatz an ehrenamtliche Mitwirkende in Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes) 3. zu § 13 Absatz 3 (Vorschläge der im Katastrophenschutz mitwirkenden Hilfsorganisationen und des Technischen Hilfswerks zur Gewährung des Zuschusses zum Aufwandsersatz) <p>XIV. (zu § 14)</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. zu § 14 Absatz 1 (Auszahlungsverfahren für den Zuschuss zum Aufwandsersatz für ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr) 2. zu § 14 Absatz 2 (Auszahlungsverfahren für den Zuschuss zum Aufwandsersatz für ehrenamtliche Mitwirkende in Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes und des Technischen Hilfswerks) <p>D. zu Abschnitt 4 - §§ 15 bis 23</p> <p>XV. (zu § 15) (nicht belegt)</p> <p>XVI. (zu § 16)</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. (Kreis der mit einem Ehrenzeichen im Brandschutz auszuzeichnenden Personen) 2. (Kreis der mit einem Ehrenzeichen im Katastrophenschutz auszuzeichnenden Personen) |
|--|--|

XVII. (zu § 17)

1. zu § 17 Absatz 1 (Kriterien für besondere Leistungen auf dem Gebiet des Feuerwehrwesens - Ehrenzeichen im Brandschutz in Silber am Bande)
2. zu § 17 Absatz 2 (Kriterien für ein besonders mutiges und entschlossenes Verhalten im Feuerwehreinsatz - Ehrenzeichen im Brandschutz in Gold am Bande)
3. zu § 17 Absatz 3 (Kriterien für die Verleihung eines Ehrenzeichens im Brandschutz der Sonderstufe in Gold als Steckkreuz)
4. Antrags- und Bewilligungsverfahren (keine Entsprechung im Prämien- und Ehrenzeichengesetz)

XVIII. (zu § 18)

1. zu § 18 Absatz 1 (Kriterien für besondere Leistungen auf dem Gebiet des Katastrophenschutzes - Ehrenzeichen im Katastrophenschutz in Silber am Bande)
2. zu § 18 Absatz 2 (Kriterien für ein besonders mutiges und entschlossenes Verhalten im Einsatzfall - Ehrenzeichen im Katastrophenschutz in Gold am Bande)
3. zu § 18 Absatz 3 (Kriterien für die Verleihung eines Ehrenzeichens im Katastrophenschutz der Sonderstufe in Gold als Steckkreuz)
4. Antrags- und Bewilligungsverfahren (keine Entsprechung im Prämien- und Ehrenzeichengesetz)

XIX. (zu § 19)

1. zu § 19 Absatz 1 (nicht belegt)
2. zu § 19 Absatz 2 (Inhalt der Verleihungsurkunde; Aushändigung)
3. zu § 19 Absatz 3 (Ersatzstück eines Ehrenzeichens im Brand- und Katastrophenschutz)

XX. (zu § 20) (nicht belegt)

XXI. (zu § 21) (nicht belegt)

XXII. (zu § 22) (nicht belegt)

XXIII. (zu § 23)

1. zu § 23 Absatz 1 (Gegenstand der Entziehung; Unterrichtung der vorschlags- und antragsberechtigten Stellen)
2. zu § 23 Absatz 2 (Anhörung)

E. zu Abschnitt 5 - §§ 24 bis 25

XXIV. (zu § 24)

zu Absatz 2 (Übergangsvorschrift zur Berechnung aktiver Dienstzeit)

XXV. (zu § 25) (nicht belegt)

F. Inkrafttreten

A. zu Abschnitt 1 - §§ 1 bis 6

I. (zu § 1)

Medaillen für Treue Dienste in der Freiwilligen Feuerwehr können an ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr verliehen werden.

II. (zu § 2) (Bestimmung der aktiven Dienstzeit)

- a) Als treue Pflichterfüllung gilt nur eine aktive ehrenamtliche Dienstzeit. Die bloße Mitgliedschaft ohne aktive Dienstausübung gilt nicht als treue Pflichterfüllung.
- b) Für die Berechnung der aktiven ehrenamtlichen Dienstzeit gemäß § 2 Absatz 1 des Prämien- und Ehrenzeichengesetzes sind die Zeiten in der Einsatzabteilung und in der Alters- und Ehrenabteilung einer Freiwilligen Feuerwehr ab dem Eintritt in die Einsatzabteilung, also frühestens ab der Vollendung des 16. Lebensjahrs, zu berücksichtigen. Die Berechnung erfolgt durch Addition aller berücksichtigungsfähigen Zeitabschnitte. Ausnahmsweise können Unterbrechungen der Zugehörigkeit als berücksichtigungsfähige Zeiten angerechnet werden, wenn aktiver Dienst geleistet wurde.

Angerechnet werden insbesondere:

1. Dienstzeiten in verschiedenen Feuerwehren, wenn sie zu unterschiedlichen Zeiten erbracht wurden,
2. nachgewiesene Dienstzeiten in Freiwilligen Feuerwehren in einem anderen Bundesland oder in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union,
3. Zeiten während und nach der Schwangerschaft unter Beachtung des Mutterschutzgesetzes,
4. die Zeiten des Wehr- und Wehersatzdienstes,
5. ehrenamtliche Dienstzeiten in Pflichtfeuerwehren, wenn sie nach Art und Umfang dem Dienst in den Freiwilligen Feuerwehren gleichkommen.

Nicht angerechnet werden Zeiten einer haupt- oder nebenberuflichen Tätigkeit in einer öffentlichen Feuerwehr oder einer Betriebs- oder Werkfeuerwehr.

- c) Das Prämien- und Ehrenzeichengesetz honoriert die treue Erfüllung gesetzlicher Pflichten in Wahrnehmung einer staatlichen Aufgabe und die hierauf bezogene aktive ehrenamtliche Dienstzeit in der Einsatzabteilung. Andere ehrenamtliche Tätigkeiten, die nicht oder nicht überwiegend auf die Erfüllung gesetzlicher Pflichten in Wahrnehmung einer staatlichen Aufgabe im Brandschutz gerichtet sind, etwa die Teilnahme an Feuerwehrwettkämpfen oder ein Engagement in musiktreibenden Zügen, bleiben deshalb grundsätzlich außen vor (zu den Mitgliedern der Alters- und Ehrenabteilung siehe unter Buchstabe d). Nach der Zielsetzung des Prämien- und Ehrenzeichengesetzes soll die ehrenamtliche Tätigkeit der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren für das Leben und die Gesundheit sowie für

den Erhalt der Sachwerte aller Bürgerinnen und Bürger gegenüber anderen ehrenamtlichen Tätigkeiten als vorrangig unterstützungswürdig herausgestellt werden.

Als aktive ehrenamtliche Dienstzeit in der Einsatzabteilung gilt nur die Zeit, während der die oder der Feuerwehrangehörige regelmäßig ehrenamtlich an

- Einsätzen,
- Diensten,
- Einsatzübungen und Sportübungen in Vorbereitung des Einsatzdienstes,
- Lehrgängen und sonstigen Ausbildungsveranstaltungen der jeweiligen Feuerwehr oder auf Kreis-, Landes- und Bundesebene

teilgenommen hat,

- Führungsfunktionen innerhalb der jeweiligen Feuerwehr,
- Funktionen oder Tätigkeiten in den Katastrophenschutz-einheiten der Aufgabenträger,
- Funktionen oder Aufgaben in den Verbänden der Feuerwehren oder
- Funktionen zur Ausbildung auf örtlicher, überörtlicher oder Landesebene

wahrgenommen hat.

Die antragstellende Behörde stellt fest, ob in hinreichendem zeitlichem Umfang aktive ehrenamtliche Dienstzeiten erbracht worden sind. Die zeitliche Vorgabe unter Ziffer 1.10 der Feuerwehr-Dienstvorschrift 2 kann als Richtwert für den zeitlichen Umfang aller in Nummer II. Buchstabe c Absatz 2 aufgeführten Aktivitäten zugrunde gelegt werden. Die antragstellende Behörde kann in ihrer Entscheidung auch aufeinanderfolgende Jahre gemeinsam berücksichtigen. Hier muss im Durchschnitt der Jahre eine hinreichende aktive Diensterfüllung nachgewiesen werden.

- d) Mit Blick auf die Verdienste langjähriger Mitglieder kann die Medaille für Treue Dienste auch Mitgliedern der Alters- und Ehrenabteilung gewährt werden. Als aktive ehrenamtliche Dienstzeit in der Alters- und Ehrenabteilung genügt insoweit jede Form einer altersgerechten Mitwirkung in der Feuerwehr, wobei auch der Gesundheitszustand der Kameradin oder des Kameraden zu berücksichtigen ist.

III. (zu § 3) Antragsverfahren

- a) Das Antragsverfahren ist elektronisch unter Nutzung der eingeführten Verwaltungssoftware zum Prämien- und Ehrenzeichengesetz durchzuführen.
- b) Für die Träger des örtlichen Brandschutzes und der örtlichen Hilfeleistung gilt folgendes Verfahren zur Beantragung der Medaille für Treue Dienste in der Freiwilligen Feuerwehr:
- die Anträge für das laufende Kalenderjahr werden ab dem 1. Januar bis zum 30. April an den Landkreis über-

- die kreisfreien Städte als Träger des örtlichen Brandschutzes und der örtlichen Hilfeleistung übermitteln die Anträge für das laufende Kalenderjahr ab dem 1. Januar bis zum 31. Mai direkt an die Bewilligungsbehörde;
- die Landkreise übermitteln die Anträge für das laufende Kalenderjahr unverzüglich, spätestens bis zum 31. Mai an die Bewilligungsbehörde.

- c) Anträge, die nicht fristgerecht bei der Bewilligungsbehörde eingereicht worden sind, sollen im laufenden Kalenderjahr nicht mehr berücksichtigt werden. Diese Anträge gelten als für das Folgejahr gestellt. Im Übrigen ist eine Antragstellung in den Folgejahren möglich. Eine Bewilligung erfolgt im Rahmen der im jeweiligen Antragsjahr verfügbaren Haushaltsmittel. Der zuständige Träger des örtlichen Brandschutzes unterrichtet die auszuzeichnende Person über die Nichtberücksichtigung des Antrags wegen der verspäteten Einreichung und die Berücksichtigung des Antrags im Folgejahr.
- d) Die Anträge werden elektronisch im Rahmen des softwarebasierten Antragsverfahrens durch die oder den Hauptverwaltungsbeamtin oder -beamten genehmigt. Die Bewilligungsbehörde kann Nachweise insbesondere zum Beleg aktiver ehrenamtlicher Dienstzeiten bei Bedarf und auch nach Durchführung des Antragsverfahrens anfordern. Die Belege sind für zehn Jahre durch die antragstellende Behörde aufzubewahren.
- e) Liegen gleichzeitig die Voraussetzungen für die Verleihung einer Medaille für Treue Dienste und für die Gewährung einer Jubiläumsprämie für zehn-, 20-, 30-, 40- oder 50-jährige aktive Dienstzeit in der Einsatzabteilung vor, wird in dem gleichen Antrag die Gewährung der entsprechenden Jubiläumsprämie beantragt.

IV. (zu § 4)

1. zu § 4 Absatz 1 (Inhalt der Verleihungsurkunde)

Die Urkunde dokumentiert den Verleihungsanlass und trägt die Unterschrift des für Brandschutz zuständigen Mitglieds der Landesregierung.

2. zu § 4 Absatz 2 (Ersatzstück einer Medaille)

Ein Ersatzstück einer Medaille für Treue Dienste in der Freiwilligen Feuerwehr der jeweiligen Stufe kann im Einzelfall mit kurzer Begründung bei der Bewilligungsbehörde beantragt werden.

3. zu § 4 Absatz 3 (Maßgeblicher Zeitpunkt des Vorliegens der Voraussetzungen)

Die Voraussetzungen für die Verleihung müssen zum Zeitpunkt der Aushändigung der Medaille für Treue Dienste in der Freiwilligen Feuerwehr erfüllt sein.

V. (zu § 5) (nicht belegt)

VI. (zu § 6) (nicht belegt)

B. zu Abschnitt 2 - §§ 7 bis 10**VII. (zu § 7)****1. zu § 7 Absatz 1 (Gewährung der Jubiläumsprämie an ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr)**

- a) Für die Gewährung einer Jubiläumsprämie an ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr gelten die Regelungen über die aktive ehrenamtliche Dienstzeit, über ihren zeitlichen Umfang sowie ihre Berechnung in Nummer II. Buchstabe a bis c entsprechend mit der Maßgabe, dass hier ausschließlich aktiver Dienst in der Einsatzabteilung Voraussetzung für die Gewährung der Leistung ist.
- b) Als Dienstzeit kommt nur die Zeit ab dem Eintritt in die Einsatzabteilung in Betracht, also frühestens ab der Vollendung des 16. Lebensjahrs bis spätestens zum Eintritt in die Alters- und Ehrenabteilung oder dem Austritt aus der Einsatzabteilung beziehungsweise dem Ende der Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr. Die Übergangsregelung der Nummer XXIV. ist zu beachten.

2. zu § 7 Absatz 2 (Gewährung der Jubiläumsprämie an ehrenamtliche Mitwirkende in Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes)

Für die Gewährung der Jubiläumsprämie gelten die Regelungen über die aktive ehrenamtliche Dienstzeit, über ihren zeitlichen Umfang sowie ihre Berechnung in Nummer II. Buchstabe a bis c entsprechend. Die aktive Dienstzeit muss grundsätzlich in einer Einheit oder Einrichtung des Katastrophenschutzes oder des Technischen Hilfswerks in Brandenburg erbracht werden. Außerhalb des Landes Brandenburg geleistete Dienstzeiten können angerechnet werden. Die unteren Katastrophenschutzbehörden können im Benehmen mit den Hilfsorganisationen den erforderlichen Umfang der Erbringung einer aktiven ehrenamtlichen Dienstzeit festlegen. Für die Berechnung der aktiven Dienstzeit ist nur die Zeit ab Vollendung des 16. Lebensjahrs berücksichtigungsfähig. Die Übergangsregelung der Nummer XXIV. ist zu beachten.

VIII. (zu § 8) (nicht belegt)**IX. (zu § 9)****1. zu § 9 Absatz 1 (Antragsverfahren zur Gewährung einer Jubiläumsprämie an ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr)**

Für das Antragsverfahren zur Gewährung einer Jubiläumsprämie an ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr gelten die Bestimmungen der Nummer III.

2. zu § 9 Absatz 2 (Antragsverfahren zur Gewährung einer Jubiläumsprämie an ehrenamtliche Mitwirkende in Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes)

- a) Das Antragsverfahren für die Gewährung der Jubiläumsprämie an ehrenamtlich Mitwirkende in Einheiten und Ein-

richtungen des Katastrophenschutzes und des Technischen Hilfswerks in Brandenburg ist elektronisch unter Nutzung der eingeführten Verwaltungssoftware zum Prämien- und Ehrenzeichengesetz durchzuführen.

- b) Die unteren Katastrophenschutzbehörden können Anträge auf der Grundlage der Vorschläge der im Katastrophenschutz mitwirkenden Hilfsorganisationen und des Technischen Hilfswerks oder eigeninitiativ stellen. Die unteren Katastrophenschutzbehörden sollen darauf hinwirken, dass die Angaben in den Vorschlägen vollständig und insbesondere die aktiven Dienstzeiten durch die Hilfsorganisationen und das Technische Hilfswerk hinreichend belegt sind.
- c) Die unteren Katastrophenschutzbehörden reichen die Anträge für das laufende Kalenderjahr spätestens bis zum 31. Mai bei der Bewilligungsbehörde ein.
- d) Anträge, die nicht innerhalb dieser Frist eingereicht worden sind, sollen im laufenden Jahr nicht mehr berücksichtigt werden. Diese Anträge gelten als für das Folgejahr gestellt. Im Übrigen ist eine Antragstellung in den Folgejahren möglich. Eine Bewilligung erfolgt im Rahmen der im jeweiligen Antragsjahr verfügbaren Haushaltsmittel. Die zuständige untere Katastrophenschutzbehörde unterrichtet die zu begünstigende Person über die Nichtberücksichtigung des Antrags wegen der verspäteten Einreichung und die Berücksichtigung des Antrags im Folgejahr.
- e) Die Anträge werden elektronisch im Rahmen des softwarebasierten Antragsverfahrens durch die oder den Hauptverwaltungsbeamtin oder -beamten genehmigt. Die Bewilligungsbehörde kann Nachweise insbesondere zum Beleg aktiver ehrenamtlicher Dienstzeiten bei Bedarf und auch nach Durchführung des Antragsverfahrens anfordern. Die Belege sind für zehn Jahre durch die antragstellende Behörde aufzubewahren.
- 3. zu § 9 Absatz 3 (Vorschläge der im Katastrophenschutz mitwirkenden Hilfsorganisationen und des Technischen Hilfswerks zur Gewährung von Jubiläumsprämien)**

Für das Einreichen der Vorschläge zur Gewährung von Jubiläumsprämien gilt für die im Katastrophenschutz mitwirkenden Hilfsorganisationen und das Technische Hilfswerk folgendes Verfahren:

- die Vorschläge für das laufende Kalenderjahr werden ab dem 1. Januar bis zum 30. April bei der jeweils örtlich zuständigen unteren Katastrophenschutzbehörde eingereicht;
- dem Vorschlag sind die für die Antragstellung erforderlichen Daten beizufügen und insbesondere die aktiven Dienstzeiten durch die im Katastrophenschutz mitwirkenden Hilfsorganisationen und das Technische Hilfswerk entsprechend zu belegen;
- für die Vorschläge der im Katastrophenschutz mitwirkenden Hilfsorganisationen sind als Vorlagen das als Anlage 1 beigefügte Muster für Sammelvorschläge oder das als Anlage 1a beigefügte Muster für Einzelvorschläge zu verwenden und bei der zuständigen unteren Katastrophenschutzbehörde unterzeichnet als Scan per E-Mail einzureichen;

- für die Vorschläge des Technischen Hilfswerks sind als Vorlagen das als Anlage 1 beigefügte Muster für Sammelvorschläge oder das als Anlage 1b beigefügte Muster für Einzelvorschläge zu verwenden und bei der zuständigen unteren Katastrophenschutzbehörde unterzeichnet als Scan per E-Mail einzureichen;
- die Vorschläge des Technischen Hilfswerks sind über die Regionalstelle des Technischen Hilfswerks zu stellen.

4. zu § 9 Absatz 4 (Bewilligung in den Folgejahren)

Siehe Nummer IX.2 Buchstabe d sowie Nummer III. Buchstabe d in Verbindung mit Nummer IX.1.

X. (zu § 10)

1. zu § 10 Absatz 1 (Auszahlung der Jubiläumsprämien in der Freiwilligen Feuerwehr an die antragstellenden Behörden durch die Bewilligungsbehörde)

- a) Die Bewilligungsbehörde zahlt die Summe der bewilligten Jubiläumsprämien für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr an die antragstellende kreisfreie Stadt, amtsfreie Gemeinde, Verbandsgemeinde oder das antragstellende Amt aus. Über die Auszahlung ergeht eine Mitteilung an den Landkreis der antragstellenden amtsfreien Gemeinde, Verbandsgemeinde oder des antragstellenden Amtes. Die Summe der bewilligten Jubiläumsprämien für 50 Jahre Treue Dienste, die gemäß § 10 Absatz 2 Nummer 3 des Prämien- und Ehrenzeichengesetzes durch die Landkreise ausgereicht wird, wird an die Landkreise ausgezahlt.
- b) Die Voraussetzungen für die Gewährung einer Jubiläumsprämie müssen zum Zeitpunkt ihrer Auszahlung an die ehrenamtlichen Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren erfüllt sein.

2. zu § 10 Absatz 2 (Zuständigkeit für die Auszahlung der Jubiläumsprämie an die ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr)

Siehe Nummer X.1.

3. zu § 10 Absatz 3 (nicht belegt)

4. zu § 10 Absatz 4 (Auszahlung der Jubiläumsprämien in den Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes und des Technischen Hilfswerks an die antragstellenden Behörden durch die Bewilligungsbehörde)

- a) Die Bewilligungsbehörde zahlt die Summe der bewilligten Jubiläumsprämien für ehrenamtliche Mitwirkende in Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes und des Technischen Hilfswerks an die antragstellende kreisfreie Stadt oder den antragstellenden Landkreis aus.
- b) Die Voraussetzungen für die Gewährung einer Jubiläumsprämie müssen zum Zeitpunkt ihrer Auszahlung an die ehrenamtlichen Mitwirkenden in Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes und des Technischen Hilfswerks erfüllt sein.

5. zu § 10 Absatz 5 (nicht belegt)

C. zu Abschnitt 3 - §§ 11 bis 14

XI. (zu § 11)

1. zu § 11 Absatz 1 (Bestimmung der aktiven Dienstzeit der ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr)

- a) Der Zuschuss zum Aufwandsersatz kann an ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr gewährt werden, die im jeweiligen Bezugsjahr in der Einsatzabteilung einer Freiwilligen Feuerwehr aktiven Dienst geleistet haben und denen somit Aufwände (namentlich Fahrtkosten, Ausrüstung, Verpflegung) entstanden sind. Die Aufwände müssen nicht im Einzelnen dargelegt werden. Vielmehr sollen pauschal die im gesamten Bezugsjahr im Rahmen der geleisteten aktiven Dienstzeit entstandenen Aufwände mit der jährlichen Zahlung des Zuschusses zum Aufwandsersatz zumindest anteilig ausgeglichen werden.
- b) Maßgeblich für den Bezug des Zuschusses zum Aufwandsersatz ist eine aktive ehrenamtliche Dienstzeit. Die bloße Mitgliedschaft ohne aktive Dienstausbübung ist nicht berücksichtigungsfähig, da hier keine relevanten Aufwände entstehen können. Die Bestimmungen der Nummer II. Buchstabe c Absatz 1 und 2 zur aktiven ehrenamtlichen Dienstzeit gelten entsprechend. Als aktive Dienstzeit gilt hier die Zeit ab dem Eintritt in die Einsatzabteilung, also frühestens ab der Vollendung des 16. Lebensjahrs bis zum Eintritt in die Alters- und Ehrenabteilung. Regelmäßig soll eine Ausübung der aktiven Dienstzeit in einem Umfang von mindestens 40 Stunden jährlich erfolgen.
- c) Der zu berücksichtigende Zeitraum für die Gewährung des Zuschusses zum Aufwandsersatz ist das Kalenderjahr (Bezugsjahr). Dienstzeiten in verschiedenen Freiwilligen Feuerwehren, die zu unterschiedlichen Zeiten erbracht wurden, werden addiert. Unterbrechungen, außerhalb des Landes Brandenburg erbrachte Dienstzeiten sowie Zeiten einer haupt- oder nebenberuflichen Tätigkeit in einer öffentlichen Feuerwehr oder einer Betriebs- oder Werkfeuerwehr werden nicht angerechnet.

2. zu § 11 Absatz 2 (Bestimmung der aktiven Dienstzeit der ehrenamtlichen Mitwirkenden in Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes und des Technischen Hilfswerks)

- a) Ein Zuschuss zum Aufwandsersatz kann an ehrenamtliche Mitwirkende in Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes und des Technischen Hilfswerks gewährt werden, die im jeweiligen Bezugsjahr in einer Einheit oder Einrichtung des Katastrophenschutzes oder des Technischen Hilfswerks in Brandenburg aktiven Dienst geleistet haben und denen somit Aufwände (namentlich Fahrtkosten, Ausrüstung, Verpflegung) entstanden sind. Die Aufwände müssen nicht im Einzelnen dargelegt werden. Vielmehr sollen pauschal die im gesamten Bezugsjahr im Rahmen der geleisteten aktiven Dienstzeit entstandenen Aufwände

mit der jährlichen Zahlung des Zuschusses zum Aufwandsersatz ausgeglichen werden.

- b) Maßgeblich für den Bezug des Zuschusses zum Aufwandsersatz ist eine aktive ehrenamtliche Dienstzeit. Die bloße Mitgliedschaft ohne aktive Dienstausbübung ist nicht berücksichtigungsfähig, da hier keine relevanten Aufwände entstehen können. Die Bestimmungen der Nummer II. Buchstabe c Absatz 1 und 2 zur aktiven ehrenamtlichen Dienstzeit gelten entsprechend. Die ehrenamtliche aktive Dienstzeit muss in einer Einheit oder Einrichtung des Katastrophenschutzes oder des Technischen Hilfswerks in Brandenburg erbracht werden. Als aktive Dienstzeit ist nur die Zeit frühestens ab Vollendung des 16. Lebensjahrs zu berücksichtigen. Regelmäßig soll eine Ausübung der aktiven Dienstzeit in einem Umfang von mindestens 40 Stunden jährlich erfolgen.
- c) Der zu berücksichtigende Zeitraum für die Gewährung des Zuschusses zum Aufwandsersatz ist das Kalenderjahr (Bezugsjahr). Für die Berechnung der maßgeblichen aktiven Dienstzeit gilt die Nummer XI.1 Buchstabe c entsprechend.

XII. (zu § 12) (nicht belegt)

XIII. (zu § 13)

1. zu § 13 Absatz 1 (Antragsverfahren zur Gewährung des Zuschusses zum Aufwandsersatz an ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr)

- a) Das Antragsverfahren ist elektronisch unter Nutzung der eingeführten Verwaltungssoftware zum Prämien- und Ehrenzeichengesetz durchzuführen.
- b) Für die Träger des örtlichen Brandschutzes und der örtlichen Hilfeleistung gilt folgendes Antragsverfahren zur Gewährung des Zuschusses zum Aufwandsersatz an Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr für das Bezugsjahr:
- die Anträge werden ab dem 1. Januar bis zum 30. April des jeweils auf das Bezugsjahr folgenden Kalenderjahres an den Landkreis übermittelt;
 - die kreisfreien Städte als Träger des örtlichen Brandschutzes und der örtlichen Hilfeleistung übermitteln die Anträge ab dem 1. Januar bis zum 31. Mai des jeweils auf das Bezugsjahr folgenden Kalenderjahres direkt an die Bewilligungsbehörde;
 - die Landkreise übermitteln die Anträge unverzüglich, spätestens bis zum 31. Mai des jeweils auf das Bezugsjahr folgenden Kalenderjahres an die Bewilligungsbehörde.
- c) Anträge, die nicht fristgerecht bei der Bewilligungsbehörde eingereicht worden sind, sollen im laufenden Kalenderjahr nicht mehr berücksichtigt werden. Diese Anträge gelten als für das Folgejahr gestellt. Im Übrigen ist eine Antragstellung in den Folgejahren möglich. Eine Bewilligung erfolgt im Rahmen der im jeweiligen Antragsjahr verfügbaren Haushaltsmittel. Der zuständige Träger des örtlichen Brandschutzes unterrichtet die zu begünstigende Person

über die Nichtberücksichtigung des Antrags wegen der verspäteten Einreichung und die Berücksichtigung des Antrags im Folgejahr.

- d) Die Anträge werden elektronisch im Rahmen des softwarebasierten Antragsverfahrens durch die oder den Hauptverwaltungsbeamtin oder -beamten genehmigt. Die Bewilligungsbehörde kann Nachweise insbesondere zum Beleg aktiver ehrenamtlicher Dienstzeiten bei Bedarf und auch nach Durchführung des Antragsverfahrens anfordern. Die Belege sind für zehn Jahre durch die antragstellende Behörde aufzubewahren. § 30 des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes gilt entsprechend.

2. zu § 13 Absatz 2 (Antragsverfahren zur Gewährung des Zuschusses zum Aufwandsersatz an ehrenamtliche Mitwirkende in Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes)

- a) Das Antragsverfahren ist elektronisch unter Nutzung der eingeführten Verwaltungssoftware zum Prämien- und Ehrenzeichengesetz durchzuführen.
- b) Die unteren Katastrophenschutzbehörden können Anträge zur Gewährung des Zuschusses zum Aufwandsersatz an ehrenamtliche Mitwirkende in Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes auf der Grundlage der Vorschläge der im Katastrophenschutz mitwirkenden Hilfsorganisationen und des Technischen Hilfswerks oder eigeninitiativ stellen. Die unteren Katastrophenschutzbehörden sollen darauf hinwirken, dass die Angaben in den Vorschlägen vollständig und insbesondere die aktiven Dienstzeiten durch die im Katastrophenschutz mitwirkenden Hilfsorganisationen und das Technische Hilfswerk hinreichend belegt sind.
- c) Die Anträge sind spätestens bis zum 31. Mai des jeweils auf das Bezugsjahr folgenden Kalenderjahres an die Bewilligungsbehörde zu übersenden.
- d) Anträge, die nicht fristgerecht bei der Bewilligungsbehörde eingereicht worden sind, sollen im laufenden Kalenderjahr nicht mehr berücksichtigt werden. Diese Anträge gelten als für das Folgejahr gestellt. Im Übrigen ist eine Antragstellung in den Folgejahren möglich. Eine Bewilligung erfolgt im Rahmen der im jeweiligen Antragsjahr verfügbaren Haushaltsmittel. Die zuständige untere Katastrophenschutzbehörde unterrichtet die zu begünstigende Person über die Nichtberücksichtigung des Antrags wegen der verspäteten Einreichung und die Berücksichtigung des Antrags im Folgejahr.
- e) Die Anträge werden elektronisch im Rahmen des softwarebasierten Antragsverfahrens durch die oder den Hauptverwaltungsbeamtin oder -beamten genehmigt. Die Bewilligungsbehörde kann Nachweise insbesondere zum Beleg aktiver ehrenamtlicher Dienstzeiten bei Bedarf und auch nach Durchführung des Antragsverfahrens anfordern. Die Belege sind für zehn Jahre durch die antragstellende Behörde aufzubewahren. § 30 des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes gilt entsprechend.

3. zu § 13 Absatz 3 (Vorschläge der im Katastrophenschutz mitwirkenden Hilfsorganisationen und des Technischen Hilfswerks zur Gewährung des Zuschusses zum Aufwandsersatz)

Für das Einreichen der Vorschläge zur Gewährung des Zuschusses zum Aufwandsersatz gilt für die im Katastrophenschutz mitwirkenden Hilfsorganisationen und das Technische Hilfswerk folgendes Verfahren:

- die Vorschläge werden ab dem 1. Januar bis zum 30. April des jeweils auf das Bezugsjahr folgenden Kalenderjahres bei der jeweils örtlich zuständigen unteren Katastrophenschutzbehörde eingereicht;
- die Vorschläge des Technischen Hilfswerks sind über die Regionalstellen des Technischen Hilfswerks zu stellen;
- dem Vorschlag sind die für die Antragstellung erforderlichen Daten beizufügen und insbesondere die aktiven Dienstzeiten durch die im Katastrophenschutz mitwirkenden Hilfsorganisationen und das Technische Hilfswerk entsprechend zu belegen;
- für die Vorschläge sind als Vorlagen das als Anlage 2 beigefügte Muster für Sammelvorschläge oder die als Anlagen 2a und 2b beigefügten Muster für Einzelvorschläge zu verwenden und bei der zuständigen unteren Katastrophenschutzbehörde unterzeichnet als Scan per E-Mail einzureichen.

XIV. (zu § 14)

1. zu § 14 Absatz 1 (Auszahlungsverfahren für den Zuschuss zum Aufwandsersatz für ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr)

Die Bewilligungsbehörde zahlt die Summe der bewilligten Zuschüsse zum Aufwandsersatz für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr bis zum 1. August des jeweils auf das Bezugsjahr folgenden Kalenderjahres an das antragstellende Amt, die antragstellende amtsfreie Gemeinde, Verbandsgemeinde oder die antragstellende kreisfreie Stadt aus. Über die Auszahlung ergeht eine Mitteilung an den Landkreis der antragstellenden amtsfreien Gemeinde, Verbandsgemeinde oder des antragstellenden Amtes. Der Zuschuss zum Aufwandsersatz soll möglichst bis zum 31. August des jeweils auf das Bezugsjahr folgenden Kalenderjahres an die Begünstigte oder den Begünstigten ausgezahlt werden.

2. zu § 14 Absatz 2 (Auszahlungsverfahren für den Zuschuss zum Aufwandsersatz für ehrenamtliche Mitwirkende in Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes und des Technischen Hilfswerks)

Die Bewilligungsbehörde zahlt die Summe der bewilligten Zuschüsse zum Aufwandsersatz für ehrenamtliche Mitwirkende in Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes und des Technischen Hilfswerks bis zum 1. August des jeweils auf das Bezugsjahr folgenden Kalenderjahres an die antragstellende kreisfreie Stadt oder den antragstellenden Landkreis aus. Der Zuschuss zum Aufwandsersatz soll möglichst bis zum 31. August des jeweils auf das Bezugsjahr folgenden Kalenderjahres an die Begünstigte oder den Begünstigten ausgezahlt werden.

D. zu Abschnitt 4 - §§ 15 bis 23

XV. (zu § 15) (nicht belegt)

XVI. (zu § 16)

1. (Kreis der mit einem Ehrenzeichen im Brandschutz auszuzeichnenden Personen)

Ehrenzeichen im Brandschutz in Silber am Bande, in Gold am Bande und der Sonderstufe in Gold als Steckkreuz werden an Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr, der Berufs-, Betriebs- und Werkfeuerwehren verliehen. Darüber hinaus kann das Ehrenzeichen im Brandschutz der Sonderstufe in Gold als Steckkreuz auch an andere Personen verliehen werden.

2. (Kreis der mit einem Ehrenzeichen im Katastrophenschutz auszuzeichnenden Personen)

Ehrenzeichen im Katastrophenschutz in Silber am Bande, in Gold am Bande und der Sonderstufe in Gold als Steckkreuz werden an Mitwirkende in Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes verliehen. Darüber hinaus kann das Ehrenzeichen im Katastrophenschutz der Sonderstufe in Gold als Steckkreuz auch an andere Personen verliehen werden.

XVII. (zu § 17)

1. zu § 17 Absatz 1 (Kriterien für besondere Leistungen auf dem Gebiet des Feuerwesens - Ehrenzeichen im Brandschutz in Silber am Bande)

Ein Ehrenzeichen im Brandschutz in Silber am Bande kann erhalten, wer einer Feuerwehr angehört und besondere Leistungen auf dem Gebiet des Feuerwesens erbracht hat. Besondere Leistungen liegen im Allgemeinen dann vor, wenn über einen Zeitraum von mindestens zehn Jahren hinweg Leistungen erbracht worden sind, die erheblich über die regelmäßige Tätigkeit und die übliche Pflichterfüllung im Brandschutz hinausgehen.

2. zu § 17 Absatz 2 (Kriterien für ein besonders mutiges und entschlossenes Verhalten im Feuerwehreinsatz - Ehrenzeichen im Brandschutz in Gold am Bande)

Ein Ehrenzeichen im Brandschutz in Gold am Bande kann erhalten, wer einer Feuerwehr angehört und sich im Feuerwehreinsatz besonders mutig und entschlossen verhalten hat. Ein solches Verhalten ist in der Regel dann anzunehmen, wenn eine in Not geratene Person durch eine Feuerwehrangehörige oder einen Feuerwehrangehörigen unter Einsatz des Lebens gerettet wurde oder Schaden von erheblichen Sachwerten abgewendet werden konnte.

3. zu § 17 Absatz 3 (Kriterien für die Verleihung eines Ehrenzeichens im Brandschutz der Sonderstufe in Gold als Steckkreuz)

- a) Ein Ehrenzeichen im Brandschutz der Sonderstufe in Gold als Steckkreuz kann erhalten, wer einer Feuerwehr angehört und sich in der Regel zusätzlich zu den besonderen Leistungen für das Ehrenzeichen im Brandschutz in Silber

am Bande über mindestens weitere zehn Jahre hinweg in hervorragender Weise um das Feuerwehrwesen verdient gemacht und einen entscheidenden Anteil an der landesweiten Entwicklung und Festigung des Brandschutzes hat. Die Verleihung des Ehrenzeichens im Brandschutz der Sonderstufe in Gold als Steckkreuz setzt grundsätzlich eine vorherige Auszeichnung mit dem Ehrenzeichen im Brandschutz in Silber am Bande voraus.

- b) Eine Person, die keiner Feuerwehr angehört, kann ein Ehrenzeichen im Brandschutz der Sonderstufe in Gold am Steckkreuz erhalten, wenn sie sich durch ihr persönliches Engagement über ihre reguläre Tätigkeit hinaus über mindestens zehn Jahre hinweg in hervorragender Weise um das Feuerwehrwesen verdient gemacht und einen entscheidenden Anteil an der landesweiten Entwicklung und Festigung des Brandschutzes hat.

4. Antrags- und Bewilligungsverfahren (keine Entsprechung im Prämien- und Ehrenzeichengesetz)

- a) Ehrenzeichen im Brandschutz in Silber am Bande und der Sonderstufe in Gold als Steckkreuz

aa) Die Vorschläge für die Verleihung von Ehrenzeichen im Brandschutz in Silber am Bande und der Sonderstufe in Gold als Steckkreuz an Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr und der Berufsfeuerwehren sind von den amtsfreien Gemeinden, Verbandsgemeinden und Ämtern als Träger des örtlichen Brandschutzes und der örtlichen Hilfeleistung unter Beteiligung des Kreisbrandmeisters oder der Kreisbrandmeisterin über den Landkreis bei dem Ministerium des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg einzureichen. Das als Anlage 3 beigefügte Muster ist zu verwenden. Die kreisfreien Städte als Träger des örtlichen Brandschutzes und der örtlichen Hilfeleistung reichen ihre Vorschläge bei dem Ministerium des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg ein. Das als Anlage 3a beigefügte Muster ist zu verwenden.

bb) Die Vorschläge für die Verleihung von Ehrenzeichen im Brandschutz in Silber am Bande und der Sonderstufe in Gold als Steckkreuz an Angehörige von Betriebs- und Werkfeuerwehren sind von der Leiterin oder dem Leiter der Feuerwehr unter Beteiligung der Geschäftsleitung oder der Geschäftsführung bei dem Ministerium des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg einzureichen. Das als Anlage 4 beigefügte Muster ist zu verwenden.

cc) Die Vorschläge für die Verleihung von Ehrenzeichen im Brandschutz der Sonderstufe in Gold als Steckkreuz an andere Personen können von jeder natürlichen Person sowie von amtsfreien Gemeinden, Verbandsgemeinden und Ämtern als Träger des örtlichen Brandschutzes und der örtlichen Hilfeleistung unter Beteiligung des Kreisbrandmeisters oder der Kreisbrandmeisterin über den Landkreis bei dem Ministerium des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg eingereicht werden. Das als Anlage 5 beigefügte Muster ist zu verwenden. Die Vorschläge von den kreisfreien Städten als

Träger des örtlichen Brandschutzes und der örtlichen Hilfeleistung können bei dem Ministerium des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg eingereicht werden. Das als Anlage 5a beigefügte Muster ist zu verwenden.

- dd) Die Kreis- oder Stadtfeuerwehrverbände können beteiligt werden.

ee) In der Begründung ist das Vorliegen der Voraussetzungen für das jeweilige Ehrenzeichen im Brandschutz darzulegen.

- b) Ehrenzeichen im Brandschutz in Gold am Bande

aa) Die Vorschläge für die Verleihung von Ehrenzeichen im Brandschutz in Gold am Bande an Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr können von jeder natürlichen Person sowie von amtsfreien Gemeinden, Verbandsgemeinden und Ämtern als Träger des örtlichen Brandschutzes und der örtlichen Hilfeleistung unter Beteiligung des Kreisbrandmeisters oder der Kreisbrandmeisterin über den Landkreis bei dem Ministerium des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg eingereicht werden. Das als Anlage 3 beigefügte Muster ist zu verwenden. Die Vorschläge von den kreisfreien Städten können bei dem Ministerium des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg eingereicht werden. Das als Anlage 3a beigefügte Muster ist zu verwenden. Die Vorschläge erfolgen ereignisbezogen innerhalb eines Jahres nach erfolgtem Einsatz. Diese Regelungen gelten auch für eine Verleihung posthum.

bb) Die Vorschläge für die Verleihung von Ehrenzeichen im Brandschutz in Gold am Bande an Angehörige der Berufsfeuerwehren können von jeder natürlichen Person oder den Trägern des örtlichen Brandschutzes und der örtlichen Hilfeleistung ereignisbezogen innerhalb eines Jahres nach erfolgtem Einsatz bei dem Ministerium des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg eingereicht werden. Dies gilt auch für eine Verleihung posthum. Die als Anlagen 3 und 3a beigefügten Muster sind zu verwenden.

cc) Die Vorschläge für die Verleihung von Ehrenzeichen im Brandschutz in Gold am Bande an Angehörige der Betriebs- oder Werkfeuerwehr können von jeder natürlichen Person sowie der Leiterin oder dem Leiter der Feuerwehr unter Beteiligung der Geschäftsleitung oder der Geschäftsführung der Betriebs- oder Werkfeuerwehr ereignisbezogen innerhalb eines Jahres nach erfolgtem Einsatz bei dem Ministerium des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg eingereicht werden. Dies gilt auch für eine Verleihung posthum. Das als Anlage 4 beigefügte Muster ist zu verwenden.

- dd) Die Kreis- oder Stadtfeuerwehrverbände können beteiligt werden.

ee) In der Begründung eines Auszeichnungsvorschlages für das Ehrenzeichen im Brandschutz in Gold am

Bande ist das Ereignis und das besonders mutige und entschlossene Verhalten der vorgeschlagenen Person ausführlich darzulegen.

c) Ermessensausübung

- aa) Das für Brand- und Katastrophenschutz zuständige Mitglied der Landesregierung entscheidet über die Verleihung eines Ehrenzeichens im Brandschutz nach pflichtgemäßem Ermessen.
- bb) Ein Ehrenzeichen im Brandschutz soll nur an Personen verliehen werden, die dieser Auszeichnung würdig sind. Dabei werden die Gesamtumstände des Einzelfalls zu der auszuzeichnenden Person betrachtet. Bei der Auszeichnung mit einem Ehrenzeichen wird ein strenger Maßstab angelegt, damit der Stellenwert und die Bedeutung dieser Auszeichnung erhalten bleiben.
- cc) Ein Ehrenzeichen im Brandschutz wird nicht an Personen verliehen, die rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr, zu einer Maßregel der Besserung und Sicherung oder zu einer Nebenfolge nach § 45 des Strafgesetzbuches verurteilt worden sind.
- dd) Die Bewilligungsbehörde kann in die Auswahl neben den durch Antrag vorgeschlagenen Personen weitere verdienstvolle Feuerwehrangehörige sowie andere Personen einbeziehen, wenn sie die Voraussetzungen erfüllen.
- ee) Um der Bedeutung und dem besonderen Charakter des Ehrenzeichens im Brandschutz in Silber am Bande und der Sonderstufe in Gold als Steckkreuz Rechnung zu tragen, legt das Ministerium des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg die Zahl der einzureichenden Vorschläge jährlich fest. Eine angemessene Verteilung der Ehrenzeichen auf alle Landkreise und kreisfreien Städte wird angestrebt.
- ff) An Angehörige der Betriebs- und Werkfeuerwehren können jährlich insgesamt zwei Ehrenzeichen im Brandschutz in Silber am Bande und der Sonderstufe in Gold als Steckkreuz verliehen werden.

XVIII. (zu § 18)

1. zu § 18 Absatz 1 (Kriterien für besondere Leistungen auf dem Gebiet des Katastrophenschutzes - Ehrenzeichen im Katastrophenschutz in Silber am Bande)

Ein Ehrenzeichen im Katastrophenschutz in Silber am Bande kann erhalten, wer in Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes mitwirkt und besondere Leistungen auf dem Gebiet des Katastrophenschutzes erbracht hat. Besondere Leistungen liegen im Allgemeinen dann vor, wenn über einen Zeitraum von mindestens zehn Jahren hinweg Leistungen erbracht worden sind, die erheblich über die regelmäßige Tätigkeit und die übliche Pflichterfüllung im Katastrophenschutz hinausgehen.

2. zu § 18 Absatz 2 (Kriterien für ein besonders mutiges und entschlossenes Verhalten im Einsatzfall - Ehrenzeichen im Katastrophenschutz in Gold am Bande)

Ein Ehrenzeichen im Katastrophenschutz in Gold am Bande kann erhalten, wer in Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes mitwirkt und sich im Einsatzfall besonders mutig und entschlossen verhalten hat. Ein solches Verhalten ist in der Regel dann anzunehmen, wenn eine in Not geratene Person durch eine Mitwirkende oder einen Mitwirkenden in Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes unter Einsatz des Lebens gerettet wurde oder Schaden von erheblichen Sachwerten abgewendet werden konnte.

3. zu § 18 Absatz 3 (Kriterien für die Verleihung eines Ehrenzeichens im Katastrophenschutz der Sonderstufe in Gold als Steckkreuz)

- a) Ein Ehrenzeichen im Katastrophenschutz der Sonderstufe in Gold als Steckkreuz kann erhalten, wer in Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes mitwirkt und sich in der Regel zusätzlich zu den besonderen Leistungen für das Ehrenzeichen im Katastrophenschutz in Silber am Bande über mindestens weitere zehn Jahre hinweg in hervorragender Weise um den Katastrophenschutz verdient gemacht hat. Die Verleihung des Ehrenzeichens im Katastrophenschutz der Sonderstufe in Gold als Steckkreuz an Mitwirkende in Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes setzt grundsätzlich eine vorherige Auszeichnung mit dem Ehrenzeichen im Katastrophenschutz in Silber am Bande voraus.
- b) Eine Person, die nicht in Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes mitwirkt, kann ein Ehrenzeichen im Katastrophenschutz der Sonderstufe in Gold als Steckkreuz erhalten, wenn sie sich durch ihr persönliches Engagement über ihre reguläre Tätigkeit hinaus über mindestens zehn Jahre hinweg in hervorragender Weise um den Katastrophenschutz verdient gemacht oder einen entscheidenden Anteil an der landesweiten Entwicklung und Festigung des Katastrophenschutzes hat.

4. Antrags- und Bewilligungsverfahren (keine Entsprechung im Prämien- und Ehrenzeichengesetz)

- a) Ehrenzeichen im Katastrophenschutz in Silber am Bande und der Sonderstufe in Gold als Steckkreuz
 - aa) Die Vorschläge für die Verleihung von Ehrenzeichen im Katastrophenschutz in Silber am Bande und der Sonderstufe in Gold als Steckkreuz an Mitwirkende in Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes sind von der jeweils mitwirkenden Organisation unter Beteiligung der zuständigen unteren Katastrophenschutzbehörde oder von der unteren Katastrophenschutzbehörde bei dem Ministerium des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg einzureichen. Das als Anlage 6 beigelegte Muster ist zu verwenden.
 - bb) Die Vorschläge für die Verleihung von Ehrenzeichen im Katastrophenschutz der Sonderstufe in Gold als Steckkreuz an andere Personen können von jeder natür-

lichen Person, jeder mitwirkenden Organisation unter Beteiligung der zuständigen unteren Katastrophenschutzbehörde oder von der unteren Katastrophenschutzbehörde bei dem Ministerium des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg eingereicht werden. Das als Anlage 7 beigefügte Muster ist zu verwenden.

cc) In der Begründung ist das Vorliegen der Voraussetzungen für das jeweilige Ehrenzeichen im Katastrophenschutz darzulegen.

b) Ehrenzeichen im Katastrophenschutz in Gold am Bande

aa) Die Vorschläge für die Verleihung von Ehrenzeichen im Katastrophenschutz in Gold am Bande an Mitwirkende in Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes können von jeder natürlichen Person, jeder mitwirkenden Organisation unter Beteiligung der zuständigen unteren Katastrophenschutzbehörde oder der unteren Katastrophenschutzbehörde ereignisbezogen innerhalb eines Jahres nach erfolgtem Einsatz bei dem Ministerium des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg eingereicht werden. Dies gilt auch für eine Verleihung posthum. Das als Anlage 6 beigefügte Muster ist zu verwenden.

bb) In der Begründung eines Auszeichnungsvorschlages für das Ehrenzeichen im Katastrophenschutz in Gold am Bande ist das Ereignis und das besonders mutige und entschlossene Verhalten der vorgeschlagenen Person ausführlich darzulegen.

c) Ermessensausübung

aa) Das für Brand- und Katastrophenschutz zuständige Mitglied der Landesregierung entscheidet über die Verleihung eines Ehrenzeichens im Katastrophenschutz nach pflichtgemäßem Ermessen.

bb) Ein Ehrenzeichen im Katastrophenschutz soll nur an Personen verliehen werden, die dieser Auszeichnung würdig sind. Dabei werden die Gesamtumstände des Einzelfalls zu der auszuzeichnenden Person betrachtet. Bei der Auszeichnung mit einem Ehrenzeichen wird ein strenger Maßstab angelegt, damit der Stellenwert und die Bedeutung dieser Auszeichnung erhalten bleiben.

cc) Ein Ehrenzeichen im Katastrophenschutz wird nicht an Personen verliehen, die rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr, zu einer Maßregel der Besserung und Sicherung oder zu einer Nebenfolge nach § 45 des Strafgesetzbuches verurteilt worden sind.

dd) Die Bewilligungsbehörde kann in die Auswahl neben den durch Antrag vorgeschlagenen Personen weitere verdienstvolle Mitwirkende in Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes sowie andere Personen einbeziehen, wenn sie die Voraussetzungen erfüllen.

ee) Um der Bedeutung und dem besonderen Charakter des Ehrenzeichens im Katastrophenschutz in Silber am Bande und der Sonderstufe in Gold als Steckkreuz Rechnung zu tragen, legt das Ministerium des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg die Zahl der einzureichenden Vorschläge jährlich fest. Eine angemessene Verteilung der Ehrenzeichen auf alle Landkreise und kreisfreien Städte wird angestrebt.

XIX. (zu § 19)

1. zu § 19 Absatz 1 (nicht belegt)

2. zu § 19 Absatz 2 (Inhalt der Verleihungsurkunde; Aushändigung)

a) Über die Verleihung des Ehrenzeichens im Brand- und Katastrophenschutz wird eine Urkunde mit dem Wappen des Landes Brandenburg ausgestellt, die den dem Stiftungszweck entsprechenden Auszeichnungsanlass benennt, ein Prägesiegel und die Unterschrift des für Brand- und Katastrophenschutz zuständigen Mitglieds der Landesregierung trägt.

b) Das für Brand- und Katastrophenschutz zuständige Mitglied der Landesregierung händigt das Ehrenzeichen im Brand- und Katastrophenschutz einschließlich der dazu gehörenden Urkunde der ausgezeichneten Person persönlich aus. Im Einzelfall kann das für Brand- und Katastrophenschutz zuständige Mitglied der Landesregierung eine andere Person (zum Beispiel den Landesbranddirektor/die Landesbranddirektorin, dessen oder deren Stellvertreter oder Stellvertreterin oder den Landrat/die Landrätin oder den Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin) mit der Aushändigung beauftragen.

3. zu § 19 Absatz 3 (Ersatzstück eines Ehrenzeichens im Brand- und Katastrophenschutz)

Ein Ersatzstück eines Ehrenzeichens im Brand- und Katastrophenschutz der jeweiligen Stufe kann im Einzelfall mit kurzer Begründung bei der Bewilligungsbehörde beantragt werden.

XX. (zu § 20) (nicht belegt)

XXI. (zu § 21) (nicht belegt)

XXII. (zu § 22) (nicht belegt)

XXIII. (zu § 23)

1. zu § 23 Absatz 1 (Gegenstand der Entziehung; Unterrichtung der vorschlags- und antragsberechtigten Stellen)

Es soll grundsätzlich nur die höchste Auszeichnung entzogen werden. Wird das Ehrenzeichen entzogen, ist das Ehrenzeichen, die Bandschnalle und die Verleihungsurkunde an das für Brand- und Katastrophenschutz zuständige Mitglied der Landesregierung zurückzugeben. Die vorschlags- und antragsberechtigten Stellen sind von dem für Brand- und Katastro-

phenschutz zuständigen Mitglied der Landesregierung über die Entziehung zu unterrichten.

2. zu § 23 Absatz 2 (Anhörung)

Vor der Entziehung ist der betroffenen Person Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die betroffene Person kann eine Person ihres Vertrauens hinzuziehen.

E. zu Abschnitt 5 - §§ 24 bis 25

XXIV. (zu § 24)

zu Absatz 2 (Übergangsvorschrift zur Berechnung aktiver Dienstzeit)

Für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr, bei denen vor dem Inkrafttreten des Prämien- und Ehrenzeichengesetzes bereits eine ehrenamtliche Dienstzeit von zehn oder mehr Jahren anerkannt wurde, erfolgt die Berechnung der aktiven ehrenamtlichen Dienstzeit für die Verleihung der Medaille für Treue Dienste sowie die Gewährung der Jubiläumsprämie auch nach dem Inkrafttreten des Prämien- und Ehrenzeichengesetzes und

dieser Verwaltungsvorschrift weiterhin unter Anrechnung dieser bereits anerkannten Dienstzeiten. Für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr, bei denen vor dem Inkrafttreten des Prämien- und Ehrenzeichengesetzes eine ehrenamtliche Dienstzeit von weniger als zehn Jahren anerkannt wurde, erfolgt die Berechnung auch der bereits vor dem Inkrafttreten des Prämien- und Ehrenzeichengesetzes geleisteten aktiven, ehrenamtlichen Dienstzeit nach Maßgabe der Bestimmungen der Nummer II. Buchstabe b bis d.

XXV. (zu § 25) (nicht belegt)

F. Inkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für Brandenburg in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Verwaltungsvorschrift des Ministeriums des Innern und für Kommunales über die Gewährung von Jubiläumsprämien und pauschalitem Aufwandsersatz, die Verleihung von Medaillen für Treue Dienste und die Stiftung von Ehrenzeichen im Brand- und Katastrophenschutz vom 16. September 2019 (ABl. S. 1035) außer Kraft.

Anlage 1 VV PrämEhrG

Sammelvorschlag zur Gewährung einer Jubiläumspremie für ehrenamtliche Mitwirkende in Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes und des Technischen Hilfswerks

Im Katastrophenschutz mitwirkende Hilfsorganisation/ Technisches Hilfswerk	PLZ, Ort, Datum	
	Telefon	Telefax
	Sachbearbeiter/in	Aktenzeichen

Aktive Dienstzeit ehrenamtlich Mitwirkender von 10 Jahren

Lfd. Nr. des Einzelvorschlags	Einheit/Einrichtung des KatS/THW	Name, Vorname	Geburtsdatum	Eintritt in die Einheit/Einrichtung des KatS/THW (TT.MM.JJJJ)	Anmerkungen (z. B. Unterbrechungszeiten, Mitglied in anderen Organisationen?)	Prüfmerk der unteren KatS-Behörde: vollständig und plausibel ja/nein

Aktive Dienstzeit ehrenamtlich Mitwirkender von 20 Jahren

Lfd. Nr. des Einzelvorschlags	Einheit/Einrichtung des KatS/THW	Name, Vorname	Geburtsdatum	Eintritt in die Einheit/Einrichtung des KatS/THW (TT.MM.JJJJ)	Anmerkungen (z. B. Unterbrechungszeiten, Mitglied in anderen Organisationen?)	Prüfvermerk der unteren KatS-Behörde: vollständig und plausibel ja/nein

Aktive Dienstzeit ehrenamtlich Mitwirkender von 30 Jahren

Lfd. Nr. des Einzelvorschlags	Einheit/Einrichtung des KatS/THW	Name, Vorname	Geburtsdatum	Eintritt in die Einheit/Einrichtung des KatS/THW (TT.MM.JJJJ)	Anmerkungen (z. B. Unterbrechungszeiten, Mitglied in anderen Organisationen?)	Prüfvermerk der unteren KatS-Behörde: vollständig und plausibel ja/nein

Aktive Dienstzeit ehrenamtlich Mitwirkender von 40 Jahren

Lfd. Nr. des Einzelvorschlags	Einheit/Einrichtung des KatS/THW	Name, Vorname	Geburtsdatum	Eintritt in die Einheit/Einrichtung des KatS/THW (TT.MM.JJJJ)	Anmerkungen (z. B. Unterbrechungszeiten, Mitglied in anderen Organisationen?)	Prüfvermerk der unteren KatS-Behörde: vollständig und plausibel ja/nein

Aktive Dienstzeit ehrenamtlich Mitwirkender von 50 Jahren

Lfd. Nr. des Einzelvorschlags	Einheit/Einrichtung des KatS/THW	Name, Vorname	Geburtsdatum	Eintritt in die Einheit/Einrichtung des KatS/THW (TT.MM.JJJJ)	Anmerkungen (z. B. Unterbrechungszeiten, Mitglied in anderen Organisationen?)	Prüfvermerk der unteren KatS-Behörde: vollständig und plausibel ja/nein

Anzahl der Einzelvorschläge für Jubiläumsprämien:	
Betrag je Vorschlag in €:	500 €
Summe der Jubiläumsprämien in €:	

Die aktive ehrenamtliche Dienstzeit im Sinne der Nummer VII.2 VV PrämEhrG wurde im jeweils erforderlichen Umfang geleistet.

Anzahl der beiliegenden Nachweise/Belege:

Ich bestätige durch Unterschrift die Richtigkeit der Angaben.

Datum, Unterschrift

Anlage 1a VV PrämEhrG

Lfd. Nr.

Einzelvorschlag:

Einzelvorschlag zur Gewährung einer Jubiläumsprämie für ehrenamtliche Mitwirkende in Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes

Vorschlag der im Katastrophenschutz mitwirkenden Organisation	PLZ, Ort, Datum	
An den Landkreis/die kreisfreie Stadt	Telefon	Telefax
	Sachbearbeiter/in	E-Mail
für		
Einheit/Einrichtung des Katastrophenschutzes	Eintritt in die Einheit/Einrichtung	
Name, Vorname	Geburtsdatum	
Aktive ehrenamtliche Dienstzeit (Aktive Dienstzeiten sowie etwaige Unterbrechungen sind durch Nachweise zu belegen.)		
<input type="checkbox"/> 10 Jahre <input type="checkbox"/> 20 Jahre <input type="checkbox"/> 30 Jahre <input type="checkbox"/> 40 Jahre <input type="checkbox"/> 50 Jahre		
Anmerkungen:		
Anzahl der beiliegenden Nachweise/Belege:	Ich bestätige durch Unterschrift die Richtigkeit der Angaben.	

Anlage 1b VV PrämEhrG

Lfd. Nr.

Einzelvorschlag:

Einzelvorschlag zur Gewährung einer Jubiläumsprämie für ehrenamtliche Mitwirkende in Einheiten und Einrichtungen des Technischen Hilfswerks

Vorschlag der im Katastrophenschutz mitwirkenden Einheit des THW	PLZ, Ort, Datum	
An die Regionalstelle des Technischen Hilfswerks	Telefon	Telefax
	Sachbearbeiter/in	E-Mail
für		
Einheit/Einrichtung des Technischen Hilfswerks	Eintritt in die Einheit/Einrichtung	
Name, Vorname	Geburtsdatum	
Aktive ehrenamtliche Dienstzeit (Aktive Dienstzeiten sowie etwaige Unterbrechungen sind durch Nachweise zu belegen.)		
<input type="checkbox"/> 10 Jahre <input type="checkbox"/> 20 Jahre <input type="checkbox"/> 30 Jahre <input type="checkbox"/> 40 Jahre <input type="checkbox"/> 50 Jahre		
Anmerkungen:		
Anzahl der beiliegenden Nachweise/Belege:	Ich bestätige durch Unterschrift die Richtigkeit der Angaben.	

Regionalstelle des Technischen Hilfswerks	PLZ, Ort
An den Landkreis/die kreisfreie Stadt	Vorschlag eingegangen.
	Datum, Unterschrift

Anzahl der Einzelvorschläge für Zuschüsse zum Aufwandsersatz:	
Betrag je Antrag in €:	200 €
Summe der Zuschüsse zum Aufwandsersatz in €:	

Anzahl der beiliegenden Nachweise/Belege:

Ich bestätige durch Unterschrift die Richtigkeit der Angaben.

Datum, Unterschrift

Anlage 2a VV PrämEhrG

Lfd. Nr.

Einzelvorschlag:

Einzelvorschlag zur Gewährung von Zuschuss zum Aufwandsersatz für ehrenamtliche Mitwirkende in Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes für das Kalenderjahr

Vorschlag der im Katastrophenschutz mitwirkenden Organisation	PLZ, Ort, Datum	
An den Landkreis/die kreisfreie Stadt	Telefon	Telefax
	Sachbearbeiter/in	E-Mail
für		
Einheit/Einrichtung des Katastrophenschutzes	Eintritt in die Einheit/Einrichtung	
Name, Vorname	Geburtsdatum	
Aktive ehrenamtliche Dienstzeit (Aktive Dienstausbübung ist durch Nachweise zu belegen.)		
		Stunden
Anmerkungen:		
Anzahl der beiliegenden Nachweise/Belege:	Ich bestätige durch Unterschrift die Richtigkeit der Angaben.	

Anlage 2b VV PrämEhrG

Lfd. Nr.

Einzelvorschlag:

Einzelvorschlag zur Gewährung von Zuschuss zum Aufwandsersatz für ehrenamtliche Mitwirkende in Einheiten und Einrichtungen des Technischen Hilfswerks für das Kalenderjahr

Vorschlag der im Katastrophenschutz mitwirkenden Einheit des THW	PLZ, Ort, Datum	
An die Regionalstelle des Technischen Hilfswerks	Telefon	Telefax
	Sachbearbeiter/in	E-Mail
für		
Einheit/Einrichtung des Technischen Hilfswerks	Eintritt in die Einheit/Einrichtung	
Name, Vorname	Geburtsdatum	
Aktive ehrenamtliche Dienstzeit (Aktive Dienstausbung ist durch Nachweise zu belegen.)		
		Stunden
Anmerkungen:		
Anzahl der beiliegenden Nachweise/Belege:	Ich bestätige durch Unterschrift die Richtigkeit der Angaben.	

Regionalstelle des Technischen Hilfswerks	PLZ, Ort, Datum
An den Landkreis/die kreisfreie Stadt	Vorschlag eingegangen.
	Unterschrift

Anlage 3 VV PrämEhrG

Vorschlag für die Verleihung von Ehrenzeichen zur Würdigung von Verdiensten auf dem Gebiet des Brandschutzes für Angehörige Freiwilliger Feuerwehren/Berufsfeuerwehren (über Landkreis)

Ausfüllen: Vorschlagende/r	Vorschlagende/r (natürliche Person, Träger des örtlichen Brandschutzes/der örtlichen Hilfeleistung)	PLZ, Ort, Datum	
		Telefon	Telefax
		Sachbearbeiter/in	E-Mail
		Vorschlag Verleihung des Ehrenzeichens im Brandschutz für Angehörige Freiwilliger Feuerwehren/Berufsfeuerwehren <input type="checkbox"/> in Silber am Bande <input type="checkbox"/> in Gold am Bande <input type="checkbox"/> Sonderstufe in Gold als Steckkreuz (in Silber am Bande erhalten am)	
	für den/die Feuerwehrangehörige/n		
	Freiwillige Feuerwehr/Ortswehr	Berufsfeuerwehr	
	Name, Vorname	Geburtsdatum	
	Dienstgrad/Dienststellung	Eintritt in die Feuerwehr (TT.MM.JJJJ)	
	Private Postanschrift		
	Die Begründung ist als Anlage beigelegt. Bedenken durch den Kreisbrandmeister/die Kreisbrandmeisterin werden nicht erhoben.		
Beteiligung Kreisbrandmeister/in/ Name/Unterschrift		Unterschrift Vorschlagende/r/Stempel	

Ausfüllen: Landkreis	Landkreis	Nach Beteiligung des Kreisbrandmeisters/der Kreisbrandmeisterin zur Entscheidung vorgelegt.
	An das Ministerium des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg Referat 34 Henning-von-Tresckow-Straße 9 - 13 14467 Potsdam	Ort/Datum/Unterschrift/Stempel

Anlage 3a VV PrämEhrG

Vorschlag für die Verleihung von Ehrenzeichen zur Würdigung von Verdiensten auf dem Gebiet des Brandschutzes für Angehörige Freiwilliger Feuerwehren/Berufsfeuerwehren (kreisfreie Stadt)

Vorschlagende/r (natürliche Person, Träger des örtlichen Brandschutzes/der örtlichen Hilfeleistung)	PLZ, Ort, Datum	
An das Ministerium des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg Referat 34 Henning-von-Tresckow-Straße 9 - 13 14467 Potsdam	Telefon	Telefax
	Sachbearbeiter/in	E-Mail
	Vorschlag Verleihung des Ehrenzeichens im Brandschutz für Angehörige Freiwilliger Feuerwehren/Berufsfeuerwehren	
	<input type="checkbox"/> in Silber am Bande <input type="checkbox"/> in Gold am Bande <input type="checkbox"/> Sonderstufe in Gold als Steckkreuz (in Silber am Bande erhalten am)	
für den/die Feuerwehrangehörige/n		
Freiwillige Feuerwehr/Ortswehr	Berufsfeuerwehr	
Name, Vorname	Geburtsdatum	
Dienstgrad/Dienststellung	Eintritt in die Feuerwehr (TT.MM.JJJJ)	
Private Postanschrift		
Nach Beteiligung des Fachbereichs zur Entscheidung vorgelegt. Bedenken werden nicht erhoben. Die Begründung ist als Anlage beigefügt.		
Ort/Datum/Unterschrift/Stempel Fachbereich	Ort/Datum/Unterschrift/Stempel Vorschlagende/r	

Anlage 4 VV PrämEhrG

Vorschlag für die Verleihung von Ehrenzeichen zur Würdigung von Verdiensten auf dem Gebiet des Brandschutzes für Angehörige Betriebs- und Werkfeuerwehren

Vorschlagende/r (natürliche Person, Leiter/in der Betriebs- und Werkfeuerwehr)	PLZ, Ort, Datum	
An die Geschäftsführung	Telefon	Telefax
	Sachbearbeiter/in	E-Mail
	Vorschlag Verleihung des Ehrenzeichens im Brandschutz für Angehörige Betriebs- und Werkfeuerwehren <input type="checkbox"/> in Silber am Bande <input type="checkbox"/> in Gold am Bande <input type="checkbox"/> Sonderstufe in Gold als Steckkreuz (in Silber am Bande erhalten am)	
für den/die Feuerwehrangehörige/n		
Betriebs-/Werkfeuerwehr		
Name, Vorname	Geburtsdatum	
Dienstgrad/Dienststellung	Eintritt in die Feuerwehr (TT.MM.JJJJ)	
Private Anschrift		
Zur Entscheidung vorgelegt. Bedenken werden nicht erhoben. Die Begründung ist als Anlage beigelegt.		

An das Ministerium des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg Referat 34 Henning-von-Tresckow-Straße 9 - 13 14467 Potsdam	Die Geschäftsführung Ort, Datum, Unterschrift, Stempel
--	---

Anlage 5 VV PrämEhrG

Vorschlag für die Verleihung von Ehrenzeichen zur Würdigung von Verdiensten auf dem Gebiet des Brandschutzes an andere Personen (über Landkreis)

Ausfüllen: Vorschlagende/r	Vorschlagende/r (jede natürliche Person, Träger des örtlichen Brandschutzes/der örtlichen Hilfeleistung)	PLZ, Ort, Datum		
		Telefon	Telefax	
		Sachbearbeiter/in	E-Mail	
		Vorschlag Verleihung des Ehrenzeichens im Brandschutz <input type="checkbox"/> Sonderstufe in Gold als Steckkreuz		
	für			
	Name, Vorname		Geburtsdatum	
	PLZ, Wohnort, Straße		Kontaktdaten	
	Private Postanschrift			
	Die Begründung ist als Anlage beigefügt. Bedenken durch den Kreisbrandmeister/die Kreisbrandmeisterin werden nicht erhoben.			
	Beteiligung des Kreisbrandmeisters/der Kreisbrandmeisterin		Ort, Datum, Unterschrift	

Ausfüllen: Landkreis	Landkreis	Nach Beteiligung des Kreisbrandmeisters/der Kreisbrandmeisterin zur Entscheidung vorgelegt.
	An das Ministerium des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg Referat 34 Henning-von-Tresckow-Straße 9 - 13 14467 Potsdam	Ort, Datum, Unterschrift, Stempel

Anlage 5a VV PrämEhrG

Vorschlag für die Verleihung von Ehrenzeichen zur Würdigung von Verdiensten auf dem Gebiet des Brandschutzes an andere Personen (kreisfreie Stadt)

Ausfüllen: Vorschlagende/r	Vorschlagende/r (natürliche Person, Träger des örtlichen Brandschutzes/der örtlichen Hilfeleistung)	PLZ, Ort, Datum	
	An das	Telefon	Telefax
	Ministerium des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg Henning-von-Tresckow-Straße 9 - 13 14467 Potsdam	Sachbearbeiter/in	E-Mail
		Vorschlag Verleihung des Ehrenzeichens im Brandschutz <input type="checkbox"/> Sonderstufe in Gold als Steckkreuz	
	für		
	Name, Vorname	Geburtsdatum	
	PLZ, Wohnort, Straße	Kontaktdaten	
	Private Postanschrift		
	Nach Beteiligung des Fachbereichs zur Entscheidung vorgelegt. Bedenken werden nicht erhoben. Die Begründung ist als Anlage beigefügt.		
	Ort, Datum, Unterschrift, Stempel Fachbereich	Ort, Datum, Unterschrift, Stempel Vorschlagende/r	

Anlage 6 VV PrämEhrG

Vorschlag für die Verleihung von Ehrenzeichen zur Würdigung von Verdiensten auf dem Gebiet des Katastrophenschutzes für Mitwirkende in Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes

Ausfüllen: Vorschlagende/r	Vorschlagende/r (natürliche Person, mitwirkende Organisation im Katastrophenschutz oder untere Katastrophenschutzbehörde)	PLZ, Ort, Datum	
		Telefon	Telefax
		Sachbearbeiter/in	E-Mail
		Vorschlag Verleihung des Ehrenzeichens im Katastrophenschutz	
		<input type="checkbox"/> in Silber am Bande <input type="checkbox"/> in Gold am Bande <input type="checkbox"/> Sonderstufe in Gold als Steckkreuz (in Silber am Bande erhalten am)	
		für	
		Organisation im Katastrophenschutz	
		Name, Vorname	Geburtsdatum
		Dienstgrad/Dienststellung	Eintritt in die Organisation des Katastrophenschutzes (TT.MM.JJJJ)
		Private Postanschrift	
	Die Begründung ist als Anlage beigefügt.		
	Datum, Unterschrift Vorschlagende/r, Stempel		

Ggf. Ausfüllen: Untere Katastrophenschutzbehörde	Untere Katastrophenschutzbehörde	Nach Beteiligung zur Entscheidung vorgelegt. Bedenken werden nicht erhoben.
	An das Ministerium des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg Referat 34 Henning-von-Tresckow-Straße 9 - 13 14467 Potsdam	Ort, Datum, Unterschrift, Stempel

Anlage 7 VV PrämEhrG

Vorschlag für die Verleihung von Ehrenzeichen zur Würdigung von Verdiensten auf dem Gebiet des Katastrophenschutzes an andere Personen

Ausfüllen: Vorschlagende/r	Vorschlagende/r (natürliche Person, mitwirkende Organisation im Katastrophenschutz, untere Katastrophenschutzbehörde)	PLZ, Ort, Datum	
		Telefon	Telefax
		Sachbearbeiter/in	E-Mail
		Vorschlag Verleihung des Ehrenzeichens im Katastrophenschutz	
		<input type="checkbox"/> Sonderstufe in Gold als Steckkreuz	
		für	
		Name, Vorname	Geburtsdatum
		PLZ, Wohnort, Straße	Kontaktdaten
		Private Postanschrift	
		Die Begründung ist als Anlage beigefügt.	
	Datum, Unterschrift Vorschlagende/r, Stempel		

Ggf. ausfüllen: Untere Katastrophenschutzbehörde	Untere Katastrophenschutzbehörde	Nach Beteiligung zur Entscheidung vorgelegt. Bedenken werden nicht erhoben.
	An das Ministerium des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg Referat 34 Henning-von-Tresckow-Straße 9 - 13 14467 Potsdam	Ort, Datum, Unterschrift, Stempel

Zweite Änderung der Pflegezukunftsinvestitions-Richtlinie 2021 - 2024

Erlass des Ministeriums für Soziales, Gesundheit,
Integration und Verbraucherschutz
Vom 27. Februar 2024

I.

Der Nummer 5.4.3 der Pflegezukunftsinvestitions-Richtlinie 2021 - 2024 vom 30. Juli 2021 (ABl. S. 669), die durch den Erlass vom 20. Februar 2023 (ABl. S. 200) geändert worden ist, wird folgender Absatz angefügt:

„Die Bewilligungsbehörde kann unter Berücksichtigung der Entwicklungen der Baupreisindizes Ausnahmen von der Begrenzung zulassen. Dabei kann sie auch die Besonderheiten bei der Errichtung kleinteiliger eigenständiger Einheiten berücksichtigen.“

II.

Dieser Erlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für Brandenburg in Kraft.

Billigkeitsrichtlinie des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz zur Gewährung einer Soforthilfe zur Aufrechterhaltung der Strukturen bei gemeinnützigen Tierschutzorganisationen im Bereich des Tierschutzes (Tierschutz-Soforthilfe-Billigkeitsrichtlinie)

Vom 5. März 2024

Der russische Angriffskrieg gegen die Ukraine führt aufgrund der eingetretenen Energiemangel zu einer Vervielfachung der Energiepreise und zu einer allgemeinen Inflation, die auch für die Tierschutzorganisationen erhebliche wirtschaftliche Belastungen zur Folge haben. Um weiterhin Strukturen zu Zwecken des Tierschutzes zu gewährleisten und infolge dieser Krise zu stärken, wird - ergänzend zu den Maßnahmen des Bundes - auch im Land Brandenburg weiterer Handlungsbedarf gesehen. Das Land Brandenburg erlässt für die schnelle Hilfe zur Abmilderung der wirtschaftlichen Belastungen und zur Aufrechterhaltung der Strukturen bei gemeinnützigen Tierschutzorganisationen im Bereich des Tierschutzes die vorliegende Billigkeitsrichtlinie.

1 Zweck der Soforthilfe

1.1 Mit der Soforthilfe sollen Strukturen zu Zwecken des Tierschutzes gesichert und wirtschaftliche Belastungen abgemildert werden, die infolge des russischen Angriffs-

krieges gegen die Ukraine für gestiegene allgemeine Inflations- und Energiekosten entstanden sind, indem den betroffenen Tierschutzorganisationen eine schnelle finanzielle Hilfe gewährt wird.

1.2 Das Land Brandenburg gewährt die Soforthilfe nach § 53 der Landeshaushaltsordnung (LHO) aus Gründen der staatlichen Fürsorge zum Ausgleich von Härten als Billigkeitsleistung. Ein Anspruch der Antragstellenden auf die Gewährung der Billigkeitsleistung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2 Gegenstand der Soforthilfe

Gegenstand der Soforthilfe ist ein pauschaler Mehrbelastungsausgleich für krisenbedingte Mehraufwendungen, die durch vorrangig in Anspruch zu nehmende Unterstützungsleistungen nicht gedeckt werden können.

3 Antragsberechtigung

3.1 Antragsberechtigt sind Tierschutzorganisationen (insbesondere eingetragene Vereine, Stiftungen, Gesellschaften mit beschränkter Haftung und Aktiengesellschaften) mit Sitz im Land Brandenburg, die als gemeinnützig anerkannt sind und sich nicht in staatlicher oder kommunaler Trägerschaft befinden.

3.2 Ausgeschlossen sind Tierschutzorganisationen, die ausschließlich Tiere zum Zwecke der Abgabe gegen Entgelt oder eine sonstige Gegenleistung in das Inland verbringen oder einführen oder die Abgabe solcher Tiere, die in das Inland verbracht oder eingeführt werden sollen oder worden sind, gegen Entgelt oder eine sonstige Gegenleistung vermitteln.

4 Art und Umfang, Höhe der Leistung

4.1 Die Billigkeitsleistung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form eines einmaligen, pauschalen Mehrbelastungsausgleichs für Sachkosten zur Minderung von Energiepreissteigerungen und für Sachkosten zur Minderung der inflationären Preisentwicklungen gewährt. Sachkosten in diesem Sinne sind Strom-, Heiz- und Wasserkosten, Miete sowie Futter- und Tierarztkosten.

4.2 Die Billigkeitsleistung ist nachrangig zu anderen Unterstützungsleistungen. Bezuschusst werden insoweit nur Mehrbelastungen, die nicht bereits durch vorrangig in Anspruch zu nehmende Unterstützungsleistungen gedeckt werden können.

4.3 Die Antragstellenden erhalten einen Aufschlag in Höhe von sieben Prozent auf die für das Jahr 2023 nachgewiesenen Sachkosten im Sinne der Nummer 4.1. Die Billigkeitsleistung ist auf höchstens 10 000 Euro pro Antragstellenden beschränkt.

5 Antragsverfahren

5.1 Das Landesamt für Soziales und Versorgung des Landes Brandenburg (LASV) ist die zuständige Behörde für die Antragsprüfung, Bewilligung, Auszahlung und gegebenenfalls Rückforderung der Billigkeitsleistung.

5.2 Anträge auf Zuwendungen sind spätestens bis zum 30. September 2024 zu stellen.

Anträge sind grundsätzlich digital unter Verwendung des auf der Internetseite des Landesamtes für Soziales und Versorgung des Landes Brandenburg (lasv.brandenburg.de) veröffentlichten Hyperlinks zu stellen.

Anträge können in begründeten Einzelfällen unter Verwendung des auf der Internetseite des Landesamtes abrufbaren Antragsformulars gestellt werden beim:

Landesamt für Soziales und Versorgung
des Landes Brandenburg
Dezernat 53
Lipezker Straße 45, Haus 5
03048 Cottbus

5.3 Die Antragstellenden haben dem Antrag eine Aufstellung über die im Jahr 2023 angefallenen Sachkosten beizufügen und die Mehrbelastungen zu erläutern. Darüber hinaus sind dem Antrag folgende Unterlagen beizufügen:

- Vereinsregisterauszug und Satzung,
- Feststellungsbescheid nach § 60a Absatz 1 Satz 1 der Abgabenordnung (AO), der die Feststellung beinhaltet, dass seitens der Antragstellenden ein steuerbegünstigter Zweck im Sinne des § 52 Absatz 2 Satz 1 Nummer 14 AO verfolgt wird.

6 Auszahlungsverfahren

Der Antrag auf Gewährung der Billigkeitsleistung gilt gleichzeitig als Auszahlungsantrag. Die Billigkeitsleistung wird vom LASV nach Prüfung der vollständigen Unterlagen und Absendung des Bewilligungsbescheides auf das Konto der Antragstellenden überwiesen.

7 Verwendungsnachweisverfahren

Die Billigkeitsleistung gilt mit der Auszahlung grundsätzlich als zweckentsprechend verwendet. Es wird kein gesonderter Verwendungsnachweis gefordert.

8 Sonstige Bestimmungen

8.1 Der Landesrechnungshof ist berechtigt, bei den Empfangenden der Billigkeitsleistung Prüfungen nach § 91 LHO durchzuführen sowie hierfür Einsicht in Bücher, Belege und sonstige Unterlagen zu nehmen. Dem Landesrechnungshof sind auf Verlangen die dafür erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

8.2 Das LASV ist berechtigt, die zweckentsprechende Verwendung der Billigkeitsleistung stichprobenartig und bei Verdacht zweckfremder Nutzung zu prüfen sowie hierfür Einsicht in Bücher, Belege und sonstige Unterlagen zu nehmen. Nummer 8.1 Satz 2 gilt entsprechend.

8.3 Die für die Billigkeitsleistungen relevanten Unterlagen und Originalbelege (insbesondere Rechnungen, Quittungen, Verträge, Kontoauszüge) sind für etwaige Prüfungen der Verwendung zehn Jahre lang ab der Gewährung der Billigkeitsleistung aufzubewahren, sofern nicht nach gesetzlichen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist.

8.4 Soweit es sich bei den Zahlungen um staatliche Beihilfen im Sinne von Artikel 107 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union handelt, folgen diese als De-minimis-Beihilfe nach Maßgabe und unter Einhaltung der Voraussetzungen der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 (ABl. L 352 vom 24.12.2013, S. 1). Nach dieser Verordnung können die Mitgliedstaaten staatliche Beihilfen an Unternehmen bis zu 200 000 Euro innerhalb von drei Steuerjahren gewähren. Zur Überprüfung des De-minimis-Höchstbetrages im Zusammenhang mit der Gewährung dieser und späterer staatlicher Beihilfen sind die Empfangenden der Billigkeitsleistung verpflichtet, die in den letzten drei Jahren (unabhängig von der Beihilfegeberin oder von dem Beihilfegeber) bereits erhaltenen Beihilfen, die als De-minimis-Beihilfen gewährt wurden (zum Beispiel Zuschüsse, Beteiligungen, Darlehen, Bürgschaften), sowie auch laufende Beihilfeanträge mit der Einreichung des Antrages anzuzeigen.

9 Geltungsdauer

Diese Richtlinie tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für Brandenburg in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2024 außer Kraft.

Dienstwohnungsvorschriften/Landesmietwohnungen

Entgelt bei Anschluss der Heizung an dienstliche Versorgungsleitungen

Festsetzung für den Abrechnungszeitraum 2022/2023

Bekanntmachung
des Ministeriums der Finanzen und für Europa
- 12-FD 1704-11/2024-001/001 -
Vom 4. März 2024

Mit Rundschreiben - Z B 1 - P 1532/15/10003:009 - vom 5. Dezember 2023 teilte das Bundesministerium der Finanzen auf Grund des § 26 Absatz 3 Satz 2 der Dienstwohnungsvor-

schriften vom 31. Januar 2023 für den **Abrechnungszeitraum vom 1. Juli 2022 bis 30. Juni 2023** die zur endgültigen Berechnung des Entgelts maßgebenden Beträge mit. Diese lauten wie folgt:

Energieträger	Entgelt (in Euro) pro Quadratmeter/Jahr
fossile Brennstoffe	14,20
Fernwärme und übrige Heizungsarten	16,70

Es wird gebeten, die vom Bundesministerium der Finanzen für seinen Bereich herausgegebenen Beträge für Landesmietwohnungen, die an dienstliche Versorgungsleitungen angeschlossen sind, entsprechend anzuwenden.

Die Gemeinden und Gemeindeverbände sowie die sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts werden gebeten, entsprechend zu verfahren.

Das Rundschreiben „Dienstwohnungsvorschriften/Landesmietwohnungen - Entgelt bei Anschluss der Heizung an dienstliche Versorgungsleitungen - Festsetzung für den Abrechnungszeitraum 2021/2022“ vom 10. Januar 2023 (ABl. S. 43) wird aufgehoben.

Änderungsgenehmigung für eine Anlage zur Munitionsdelaborierung in 15907 Lübben (Spreewald)

Gemeinsame Bekanntmachung
des Landesamtes für Umwelt
und des Landkreises Dahme-Spreewald,
untere Wasserbehörde
Vom 19. März 2024

Der Firma Spreewerk Lübben GmbH, Börnichen 99 in 15907 Lübben (Spreewald) wurde die Änderungsgenehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Anlage zur Munitionsdelaborierung durch hinzukommende Lagerung, mechanische und thermische Behandlung von Lithium-Ionen-Batterien (LIB) erteilt.

Die Genehmigungsentscheidung und die Rechtsbehelfsbelehrung lauten:

„I. Entscheidung

- Der Firma Spreewerk Lübben GmbH (im Folgenden: Antragstellerin), Börnichen 99 in 15907 Lübben (Spreewald) wird die **Genehmigung** erteilt, die Anlage zur Delaborierung und thermischen Behandlung von Munition und Gegenständen von Explosivstoffen am Standort Börnichen 99 in 15907 Lübben (Spreewald), Gemarkung Lübben, Flur 24, Flurstücke 4, 5, 8, 12, 13, 14, 15/1, 16, 70/1, 75, 76, 77, 78, 79, 130, 131, 146, 147, 152 und 153

in dem unter II. und III. dieser Entscheidung beschriebenen Umfang und unter Einhaltung der unter IV. genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen wesentlich zu ändern.

- Die Genehmigung schließt nach § 13 BImSchG insbesondere folgende Entscheidungen ein:
 - die Baugenehmigung nach § 72 Abs. 1 Satz 1 Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) und
 - die Waldumwandlungsgenehmigung nach § 8 Absatz 1 Landeswaldgesetz (LWaldG) im unter II. näher beschriebenen Umfang.
- Die sofortige Vollziehung der aufschiebenden Bedingung IV.1.1 zur Hinterlegung der Sicherheitsleistung wird nach § 80 Absatz 2 Nummer 4 Verwaltungsgerichtsordnung angeordnet.
- Die Antragstellerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen. Hierzu ergeht ein gesonderter Gebührenbescheid.

VIII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden.“

Das Vorhaben unterlag einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde unter den im Genehmigungsbescheid aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

Weiterhin erteilt die untere Wasserbehörde des Landkreises Dahme-Spreewald eine wasserrechtliche Erlaubnis gemäß §§ 8 und 9 in Verbindung mit § 10 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) für die Niederschlagsentwässerung der neuen Lagerhalle.

Auslegung

Die Auslegung beider Entscheidungen sowie der dazugehörigen erforderlichen Unterlagen wird gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) durch eine Veröffentlichung dieser Unterlagen im Internet ersetzt.

Die Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz mit einer Ausfertigung der genehmigten Antragsunterlagen wird in der Zeit **vom 21. März 2024 bis einschließlich 3. April 2024** über das länderübergreifende zentrale UVP-Internetportal unter <https://www.uvp-verbund.de/> veröffentlicht.

Als zusätzliches Informationsangebot im Sinne von § 3 Absatz 2 Satz 1 PlanSiG wird die Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz mit einer Ausfertigung der genehmigten Antragsunterlagen zeitgleich bei folgenden Behörden ausgelegt und kann dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden:

- im Landesamt für Umwelt, Abteilung Technischer Umweltschutz 1, Genehmigungsverfahrensstelle Süd, Von-Schön-Straße 7, Zimmer 4.27 in 03050 Cottbus,
- im Landkreis Dahme-Spreewald, Umweltamt, untere Wasserbehörde, Weinbergstraße 1, Zimmer 6 in 15907 Lübben sowie
- in der Stadtverwaltung Lübben (Spreewald), Poststraße 5, Zimmer 313 (Sekretariat des Fachbereichs Bauen und Stadtplanung) in 15907 Lübben.

Für Einsichtnahmen in die in Papierform ausgelegten Unterlagen wird um eine **vorherige Anmeldung** während der Dienststunden unter folgenden Kontaktdaten gebeten:

- im Landesamt für Umwelt unter der Telefonnummer 0355 4991-1421 oder per E-Mail an t12@lfu.brandenburg.de,
- im Landkreis Dahme-Spreewald unter der Telefonnummer 03546 20-2318 oder per E-Mail an umweltamt@dahme-spreewald.de sowie
- in der Stadtverwaltung Lübben (Spreewald) unter der Telefonnummer 03546 79-2201 oder per E-Mail an stadtplanung@luebben.de.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.

Da es sich um eine Anlage nach der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (IED) handelt, wird der Bescheid zeitgleich auf folgender Internetseite unter der **Vorhaben-ID Süd-G01322** veröffentlicht: <https://lfu.brandenburg.de/info/genuehmigungen-sued>.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1799)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409)

Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1041), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 344)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Süd

Landkreis Dahme-Spreewald

BEKANNTMACHUNGEN DER KÖRPERSCHAFTEN, ANSTALTEN UND STIFTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Investitionsbank des Landes Brandenburg

**Satzung der Investitionsbank
des Landes Brandenburg in der Fassung
vom 7. Dezember 2023**

§ 1
Rechtsform, Sitz

(1) Die Investitionsbank des Landes Brandenburg (im Folgenden Bank genannt) besitzt Rechtsfähigkeit kraft Gesetzes. Sie ist ein Kreditinstitut in der Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts.

(2) Die Bank führt ein Siegel mit dem Landeswappen und der Umschrift „Investitionsbank des Landes Brandenburg“.

(3) Die Bank kann im Geschäftsverkehr die Kurzbezeichnung „ILB“ führen.

(4) Die Bank hat ihren Sitz in Potsdam.

§ 2
Stammkapital

Die Bank ist mit einem Stammkapital von EUR 110 Mio. ausgestattet.

Daran sind beteiligt:

- das Land Brandenburg mit EUR 55.000.000
- die NRW.BANK mit EUR 55.000.000

§ 3 Geschäftszweck

(1) Die Bank unterstützt als zentrales Förderinstitut des Landes Brandenburg das Land und andere Träger der öffentlichen Verwaltung bei der Erfüllung öffentlicher Aufgaben unter Beachtung der Grundsätze und Ziele der Förderpolitik des Landes.

(2) Förderaufgaben des Landes führt die Bank in der Regel auf der Grundlage von Geschäftsbesorgungsverträgen durch, die sie mit dem jeweils fachlich zuständigen Ministerium abschließt. Dieses übt insoweit die Fachaufsicht über die Bank aus. Die Geschäftsbesorgungsverträge haben die Deckung der Kosten zu regeln.

(3) Zur Umsetzung der zu fördernden Maßnahmen im Rahmen der Vorgaben des Landeshaushaltes ist die Bank befugt, Verwaltungsakte zu erlassen. Die ihr hierbei als Bewilligungsstelle übertragenen hoheitlichen Aufgaben nimmt sie im eigenen Namen wahr.

(4) Die Geschäfte der Bank sind nach kaufmännischen Grundsätzen unter Berücksichtigung des Gemeinwohls und der Wahrung strikter Wettbewerbsneutralität zu führen. Die Erzielung von Gewinn ist nicht Hauptzweck des Geschäftsbetriebes.

§ 4 Organe

(1) Organe der Bank sind

- a) die Hauptversammlung,
- b) der Verwaltungsrat,
- c) der Vorstand.

(2) Die Mitglieder der Organe haben über vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Bank, namentlich Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch ihre Tätigkeit in den Organen der Bank bekannt geworden sind, Stillschweigen zu bewahren. Diese Pflicht bleibt auch nach dem Ausscheiden aus dem Organ bestehen. Die Genehmigung, abweichend von Satz 1 Erklärungen abzugeben oder in gerichtlichen oder außergerichtlichen Verfahren auszusagen, erteilt den Mitgliedern des Verwaltungsrates und des Vorstandes die bzw. der Vorsitzende des Verwaltungsrates. Die Befugnis des Vorstandes, die im Rahmen seiner Geschäftsführung üblichen und notwendigen Erklärungen im Interesse der Bank abzugeben, bleibt unberührt.

(3) Mitglieder von Organen dürfen an der Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten nicht teilnehmen, deren Entscheidung sie bzw. ihn selbst, den Ehepartner, den Lebenspartner, den Verwandten bis zum dritten Grad oder Verschwägerten bis zum zweiten Grad oder einer von ihnen kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann, oder wenn sie aus anderen Gründen befangen sind. In Zweifelsfällen entscheidet

das Gremium selbst unter Ausschluss der Betroffenen, bei Mitgliedern des Vorstandes die bzw. der Vorsitzende des Verwaltungsrates.

§ 5 Zusammensetzung und Beschlüsse der Hauptversammlung

(1) In der Hauptversammlung hat das Land Brandenburg fünf Stimmen und die NRW.BANK zwei Stimmen.

(2) Die Beschlussfassung in der Hauptversammlung erfolgt grundsätzlich mit einfacher Mehrheit. Beschlüsse über Maßnahmen gemäß § 7 Nr. 1 bis 4 bedürfen der Einstimmigkeit.

§ 6 Sitzungen der Hauptversammlung

(1) Die Hauptversammlung ist von der bzw. dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates mindestens einmal jährlich und im Übrigen dann einzuberufen, wenn es einer der Anteilseigner, der Verwaltungsrat oder der Vorstand unter Angabe der Verhandlungsgegenstände beantragt. Der Vertreter des Landes Brandenburg leitet die Hauptversammlung.

(2) Die Hauptversammlung soll unter Angabe der Verhandlungsgegenstände mit einer Frist von mindestens zwei Wochen einberufen werden. Die Einberufung wird gleichzeitig dem Vorstand bekannt gegeben. Dieser nimmt an den Sitzungen der Hauptversammlung teil.

(3) Die Sitzungen finden grundsätzlich als Präsenzversammlungen statt. Sofern keine zwingenden gesetzlichen Bestimmungen entgegenstehen, können Sitzungen in jeder beliebigen Form, insbesondere im Wege jeder Art von Telekommunikation und Datenübertragung, als Videokonferenz und auch in Kombination verschiedener Verfahrensarten stattfinden.

(4) Die Hauptversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 7 Aufgaben der Hauptversammlung

Die Hauptversammlung beschließt über

1. den Erlass der Satzung und deren Änderung,
2. Maßnahmen der Kapitalerhöhung und der Kapitalherabsetzung sowie der Kapitalaufnahme durch Aufnahme von Genussrechtskapital und nachrangigem Haftkapital,
3. die Feststellung des testierten Jahresabschlusses und des Konzernabschlusses, die Verwendung des Bilanzgewinnes und die Deckung eines Bilanzverlustes,
4. die Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates und des Vorstandes,
5. die Bestellung der Abschlussprüfenden,
6. die Bestellung von Prüfenden in besonderen Fällen,
7. die Festsetzung der Vergütung für die Mitglieder des Verwaltungsrates und seiner Ausschüsse,
8. den Erlass und die Änderung des Corporate Governance Kodex der ILB.

§ 8

Verwaltungsrat

(1) Der Verwaltungsrat besteht aus 15 Mitgliedern, von denen

- a) das Land Brandenburg sieben und,
- b) die NRW.BANK drei

Mitglieder entsenden.

Daneben gehören dem Verwaltungsrat fünf weitere Mitglieder als Vertreterinnen bzw. Vertreter der Beschäftigten an, die in einem Dienstverhältnis zur Bank stehen müssen. Sie werden von der Belegschaft unmittelbar gewählt. Die Wahl ist eine Personenwahl; auf die Wahl findet das Landespersonalvertretungsgesetz und die dazu erlassene Wahlordnung entsprechende Anwendung; ausgenommen hiervon sind die Bestimmungen, zur Durchführung von außerordentlichen Wahlen.

(2) Die bzw. der Vorsitzende des Verwaltungsrates wird durch das Land Brandenburg benannt. Aus dem Kreis der Verwaltungsratsmitglieder nach Abs. 1 Satz 1 lit. a) und b) bestimmen die Anteilseigner zwei Mitglieder zu Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter der bzw. des Vorsitzenden.

(3) Zu Mitgliedern des Verwaltungsrates sollen nur Personen berufen werden, die zuverlässig sind und die nach den aufsichtsrechtlichen Anforderungen erforderliche Sachkunde besitzen sowie der Wahrnehmung ihrer Aufgaben ausreichend Zeit widmen. Mitglieder des Verwaltungsrates dürfen - vorbehaltlich einer anderweitigen einstimmigen Beschlussfassung durch die Hauptversammlung im Einzelfall - nicht Inhaber, Teilhaber, Aufsichts- oder Verwaltungsratsmitglieder, Geschäftsleitende oder Angestellte von Kreditinstituten sein. Von diesen Bestimmungen ausgenommen sind Mitglieder der Organe und Angestellte der Anteilseigner sowie die Mitglieder nach § 8 Abs. 1 Satz 2. Weitergehende aufsichtsrechtliche Anforderungen und Ausschlussgründe bleiben unberührt.

(4) Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 9

Mitgliedschaft im Verwaltungsrat

(1) Die Bestellung erfolgt durch die bzw. den Vorsitzenden des Verwaltungsrates. Die Amtszeit der Verwaltungsratsmitglieder beträgt fünf Jahre mit Ausnahme der bzw. des Vorsitzenden und ihrer bzw. seiner Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter. Nach Ablauf der Amtszeit üben sie ihre Tätigkeit bis zum Amtsantritt des neuen Verwaltungsrates weiter aus.

(2) Die Mitgliedschaft im Verwaltungsrat erlischt,

- a) mit Niederlegung des Mandats,
- b) bei einem Mitglied gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 mit seiner Abberufung durch die entsendende Stelle, die jederzeit möglich ist,
- c) bei einem Mitglied gemäß § 8 Abs. 1 Satz 2 mit Beendigung seines Arbeitsverhältnisses bei der Bank.

(3) Scheidet ein Mitglied gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 vor Ablauf seiner Amtszeit aus dem Verwaltungsrat aus, so ist für den

Rest der Amtszeit ein neues Mitglied zu entsenden. Die Nachbesetzung für ein vorzeitig ausgeschiedenes Mitglied gemäß § 8 Abs. 1 Satz 2 bestimmt sich nach den für das ausgeschiedene Mitglied geltenden Bestimmungen.

§ 10

Sitzungen des Verwaltungsrates

(1) Der Verwaltungsrat tagt auf Einladung seiner bzw. seines Vorsitzenden mindestens zweimal jährlich und im Übrigen, so oft es die Lage der Geschäfte erfordert. Er muss einberufen werden auf Verlangen der Aufsichtsbehörde, eines der stellvertretenden Vorsitzenden, des Vorstandes oder sofern mindestens zwei Mitglieder es unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beantragen.

(2) Die Einladung hat unter Mitteilung der Tagesordnung zu erfolgen; die Einladung und die Sitzungsunterlagen sollen den Mitgliedern in der Regel spätestens zwei Wochen vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann die Einladungsfrist abgekürzt werden.

(3) Die Sitzungen des Verwaltungsrates können in jeder beliebigen Form, insbesondere im Wege jeder Art von Telekommunikation und Datenübertragung, als Videokonferenz und auch in Kombination verschiedener Verfahrensarten stattfinden.

(4) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens neun Mitglieder, darunter die bzw. der Vorsitzende oder einer ihrer bzw. seiner Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter, anwesend sind.

(5) Ist der Verwaltungsrat nicht beschlussfähig, so kann binnen zwei Wochen unter Wahrung der Frist gemäß Absatz 2 zur Erledigung der gleichen Tagesordnung eine neue Sitzung einberufen werden. Der Verwaltungsrat ist in dieser Sitzung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Auf diese Folge ist bei Einberufung der zweiten Sitzung hinzuweisen.

(6) Die Beschlussfassung erfolgt mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder.

(7) In eiligen Fällen können Beschlüsse im Wege der textlichen Abstimmung gefasst werden, soweit nicht innerhalb von sieben Bankarbeitstagen ein Mitglied dem Verfahren widerspricht.

(8) Der Vorstand nimmt an den Sitzungen des Verwaltungsrates teil. Der Verwaltungsrat kann auch ohne den Vorstand tagen.

§ 11

Zuständigkeit des Verwaltungsrates

(1) Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstandes der Bank auch im Hinblick auf die Einhaltung bankaufsichtsrechtlicher Regelungen.

(2) Er erörtert die Geschäftsstrategie, die IT-Strategie und die Risikostrategie sowie die Vergütungssysteme der Bank. Der Verwaltungsrat vertritt die Bank gegenüber den Vorstandsmitgliedern.

(3) Der Verwaltungsrat beschließt insbesondere über

1. Vorschläge zur Beschlussfassung der Hauptversammlung gemäß § 7,
2. die Bestellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern,
3. den Abschluss, die Änderung und die Beendigung von Dienstverträgen mit den Mitgliedern des Vorstandes,
4. das Vergütungssystem des Vorstandes,
5. Grundsätze für die Gewährung von Ruhegehaltsansprüchen und sonstige wesentliche Vergütungsbestandteile der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
6. Geschäftsarten, die der Zustimmung des Verwaltungsrates bedürfen
7. weitere Themen, die aufsichtsrechtlich dem Verwaltungsrat zugeordnet sind,
8. den Erlass und die Änderung der Geschäftsordnung für den Verwaltungsrat gemäß § 8 Abs. 4.

(4) Der Vorstand bedarf der Zustimmung des Verwaltungsrates für

1. den Erwerb und die Veräußerung von Immobilien und Grundstücken, sofern sie nicht zur Vermeidung von Verlusten freihändig oder im Zwangsversteigerungsverfahren erworben werden,
2. den Erwerb, die Veränderung und die Veräußerung von Beteiligungen,
3. die Errichtung und Schließung von Zweigstellen,
4. die Realisierung von eigenen Bauvorhaben der Bank,
5. den Erlass und die Änderung einer Geschäftsordnung für den Vorstand,
6. Auflegung eigener Förderprogramme und -maßnahmen gemäß § 4 Abs. 3 des Gesetzes über die Investitionsbank des Landes Brandenburg.

Der Verwaltungsrat kann weitere Geschäfte und Maßnahmen von seiner Zustimmung abhängig machen.

§ 12 Ausschüsse

(1) Der Verwaltungsrat kann aus dem Kreis seiner Mitglieder Ausschüsse bilden, die ihn bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben beraten und unterstützen.

(2) Zusammensetzung und Zuständigkeit der Ausschüsse werden durch Geschäftsordnungen geregelt, die vom Verwaltungsrat erlassen werden. Die aufsichtsrechtlichen Anforderungen an die Besetzung der Ausschüsse sind zu berücksichtigen.

(3) Der Vorstand nimmt an den Sitzungen der Ausschüsse teil.

§ 13 Vorstand

(1) Der Vorstand führt die Geschäfte der Bank.

(2) Der Vorstand besteht grundsätzlich aus bis zu drei Mitgliedern, die vom Verwaltungsrat bestellt werden. Der Verwaltungsrat kann stellvertretende Vorstandsmitglieder bestellen; die stellvertretenden Mitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die Vorstandsmitglieder.

(3) Die Mitglieder des Vorstandes werden auf die Dauer von höchstens fünf Jahren bestellt. Eine wiederholte Bestellung für jeweils höchstens fünf Jahre ist zulässig. Mitglieder des Vorstandes, die das 62. Lebensjahr überschritten haben, können nur bis zum Ablauf des Monats bestellt oder wiederbestellt werden, in dem sie das 67. Lebensjahr vollenden. Über die Wiederbestellung des Vorstandes ist frühestens zwölf und spätestens sechs Monate vor Ablauf der jeweiligen Bestellungsperiode zu beschließen. Die Sätze 1 bis 4 gelten für stellvertretende Vorstandsmitglieder entsprechend.

(4) Der Verwaltungsrat bestimmt eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden des Vorstandes.

(5) Der Verwaltungsrat kann die Bestellung zum Vorstandsmitglied widerrufen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein solcher Grund ist namentlich grobe Pflichtverletzung, Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung oder eine nachhaltige und erhebliche Störung des Vertrauensverhältnisses. Der Widerruf ist wirksam, bis seine Unwirksamkeit rechtskräftig festgestellt ist. Dies gilt für den Widerruf der Bestellung zum stellvertretenden Mitglied sowie für die Ernennung zur bzw. zum Vorsitzenden des Vorstandes.

(6) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Über die Geschäftsverteilung innerhalb des Vorstandes entscheidet die bzw. der Vorsitzende im Benehmen mit der bzw. dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates.

(7) Die bzw. der Vorsitzende unterrichtet die bzw. den Vorsitzenden des Verwaltungsrates und ihre bzw. seine Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter über wichtige Vorkommnisse. Der Vorstand erteilt der bzw. dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates, ihren bzw. seinen Stellvertreterinnen bzw. Stellvertretern und dem Verwaltungsrat jederzeit die gewünschten Auskünfte.

(8) Der Vorstand unterrichtet den Verwaltungsrat vor Ablauf eines Geschäftsjahres über die Wirtschafts- und Personalplanung des Folgejahres sowie über die jährlich fortzuschreibende mittelfristige Unternehmensplanung.

§ 14 Vertretungs- und Zeichnungsbefugnis

(1) Der Vorstand vertritt die Bank gerichtlich und außergerichtlich.

(2) Zu rechtsverbindlichen Zeichnungen ist die Unterschrift von zwei Mitgliedern des Vorstandes erforderlich. Der Vorstand kann die Vertretungsbefugnis so regeln, dass ein Vorstandsmitglied mit einem Mitarbeitenden der Bank oder dass zwei Mitarbeitende der Bank gemeinsam verbindlich zeichnen können. Für den laufenden Geschäftsverkehr kann der Vorstand eine andere Regelung treffen. Die Zeichnungsbefugnisse werden durch bankübliche Unterschriftenverzeichnisse dokumentiert.

(3) Urkunden, die den Vorschriften des Abs. 2 entsprechen, sind für die Bank ohne Rücksicht auf die Einhaltung sonstiger satzungsmäßiger Vorschriften im Einzelfall rechtsverbindlich. Die von der Bank ausgestellten und mit Siegel der Bank versehenen Urkunden sind öffentliche Urkunden.

§ 15

Beirat

Die Mitglieder des Beirates werden vom Verwaltungsrat bestellt und abberufen. Der Verwaltungsrat kann für den Beirat eine Geschäftsordnung erlassen. Der Beirat ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Die Mitglieder des Beirates erhalten für die Teilnahme an der Sitzung ein vom Verwaltungsrat festzusetzendes Sitzungsgeld.

§ 16

Jahresabschluss

(1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Die Aufstellung, Prüfung und Offenlegung des Jahresabschlusses und des Konzernabschlusses einschließlich des Lageberichts richten sich nach den geltenden Vorschriften. Die Bank erstellt jährlich einen Geschäftsbericht.

§ 17

Gewinnverwendung

Über die Verwendung des Bilanzgewinns entscheidet die Hauptversammlung auf Vorschlag des Verwaltungsrates.

§ 18

Auflösung der Bank

Im Falle der Auflösung der Bank ist die Liquidation einzuleiten. Das nach beendeter Liquidation verbleibende Vermögen fällt den Anteilseignern nach der Höhe ihrer Anteile am Stammkapital zu; ausgenommen davon sind die Sonderrücklagen, die auf das Land Brandenburg übertragen werden. Das Land Brandenburg tritt in etwa noch fortdauernde Verpflichtungen der Bank aus der Abwicklung von Förderprogrammen ein.

§ 19

Aufsichtsbehörde

(1) Die staatliche Aufsicht über die Bank führt das für Finanzen zuständige Ministerium des Landes Brandenburg.

(2) Die Aufsichtsbehörde ist befugt, alle Anordnungen zu treffen, um den Geschäftsbetrieb der Anstalt mit den Gesetzen, der Satzung und den sonstigen Bestimmungen im Einklang zu halten.

(3) Für die im § 16 Abs. 2 des Gesetzes über die Investitionsbank des Landes Brandenburg bezeichneten Maßnahmen ist im Einzelfall die Genehmigung der Aufsichtsbehörde erforderlich.

(4) Die durch Maßnahmen der Aufsichtsbehörde, insbesondere durch eine von ihr angeordnete Prüfung, entstehenden besonderen Kosten trägt die Bank.

§ 20

Bekanntmachungen

Bekanntmachungen der Bank erfolgen entsprechend den gesetzlichen Vorschriften im Bundesanzeiger, im Übrigen im Amtsblatt für Brandenburg.

§ 21

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für Brandenburg in Kraft.

(2) § 8 Absatz 1 Satz 1 und 2 und § 10 Absatz 4 finden auf den Verwaltungsrat Anwendung, soweit die Mandatsperiode gemäß § 8 Absatz 1 Satz 1 und 2 nach dem 31. Dezember 2027 beginnt.

(3) Der vor Inkrafttreten der Satzung bestehende Verwaltungsrat besteht nach dem 31. Dezember 2027 bis zum Amtsantritt des neuen Verwaltungsrates unverändert aus 18 Mitgliedern, davon aus acht Mitgliedern des Landes Brandenburg, vier Mitgliedern der NRW.BANK sowie aus sechs weiteren Mitgliedern als Vertreterinnen bzw. Vertreter der Beschäftigten. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens elf Mitglieder, darunter die bzw. der Vorsitzende oder einer ihrer bzw. seiner Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter, anwesend sind.

Potsdam, den 7. Dezember 2023

Die Vorsitzende der Hauptversammlung
Die Ministerin der Finanzen und für Europa
des Landes Brandenburg

Katrin Lange

BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE

Zwangsversteigerungssachen

Für alle nachstehend veröffentlichten Zwangsversteigerungssachen gilt Folgendes:

Ist ein Recht in dem genannten Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Termin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Antragsteller bzw. Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Amtsgericht Frankfurt (Oder)

Terminsbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Donnerstag, 23.05.2024	10:00 Uhr	302, Sitzungssaal	Amtsgericht Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, 15236 Frankfurt (Oder)

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch von Frankfurt (Oder)

Gemarkung	Flur, Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	m ²	Blatt
Frankfurt (Oder)	Flur 28, Flurstück 94	Unland, Schulstraße	246	12466, BV lfd. Nr. 12

Lage: Schulstraße
Nutzung: unbebaut

Verkehrswert: 13.300,00 EUR

Der Versteigerungsvermerk ist am 17.01.2022 in das Grundbuch eingetragen worden.

Az.: 3 K 109/21

Terminsbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Mittwoch, 29. Mai 2024, 09:00 Uhr

im Sitzungssaal 302 des Amtsgerichts Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, 15236 Frankfurt (Oder) öffentlich versteigert werden: das im Grundbuch von **Fürstenwalde/Spree Blatt 11062** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 3, Gemarkung Fürstenwalde/Spree, Flur 30, Flurstück 141, Gebäude- und Freifläche Wohnen, Lützowring 20, 22, 24, 26, 28, 30, 32, 34, 36, 38, 40, Größe: 19.877 m², Flur 118, Flurstück 115, Gebäude- und Freifläche Wohnen, Lützowring 6, 8, 10, 12, 14, 16, 18, Größe: 16.483 m²

Der Versteigerungsvermerk ist am 04.05.2022 in das Grundbuch eingetragen worden.

Objektbeschreibung/Lage: Mit einer denkmalgeschützten Wohnanlage (insgesamt 176 Wohnungen) bebautes Grundstück
Anschrift: Lützowring 6, 8, 10, 12, 14, 16, 18, 20, 22, 24, 26, 28, 30, 32, 34, 36, 38, 40 in 15517 Fürstenwalde/Spree

Verkehrswert: 14.800.000,00 EUR

Geschäfts-Nr.: 3 K 31/22

SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

Ungültigkeitserklärung von Dienstaussweisen

Ministerium für Bildung, Jugend und Sport

Folgender abhandengekommener Dienstaussweis wird hiermit für ungültig erklärt:

Herr **Michael Liesk**, Dienstaussweis-Nr. **229819**, ausgestellt am 16.11.2023, gültig bis 15.11.2033.

Herausgeber: Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg,

Anschrift: 14473 Potsdam, Heinrich-Mann-Allee 107, Telefon: 0331 866-0.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 75,00 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Wolters Kluwer Deutschland GmbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Wolters-Kluwer-Straße 1, 50354 Hürth, www.wolterskluwer.de,

Kundenservice: Telefon 02631 801-2222, E-Mail: info-wkd@wolterskluwer.com.

Das Amtsblatt für Brandenburg ist im Internet abrufbar unter www.landesrecht.brandenburg.de (Veröffentlichungsblätter [ab 1998]), seit 1. Januar 2007 auch mit sämtlichen Bekanntmachungen (außer Insolvenzverfahren) und Ausschreibungen.